



Strafrechtspflege in Deutschland 2000

Fakten und Zahlen

von
Jörg-Martin Jehle

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
Berlin 2000

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Jehle, Jörg-Martin:

Strafrechtspflege in Deutschland 2000: Fakten und Zahlen / von Jörg-Martin
Jehle. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz. [Unter Mitw. von Stefan
Harrendorf]. - Mönchengladbach : Forum-Verl. Godesberg, 2000
ISBN 3-930982-67-6

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz
Jerusalemmer Str. 27
10117 Berlin

Verfasser

Professor Dr. Jörg-Martin Jehle
unter Mitwirkung von Stefan Harrendorf
Abteilung Kriminologie der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen
Telefon +49 (0) 551 39 48 66
Telefax +49 (0) 551 39 92 41
e-mail: abtkrim@uni-goettingen.de

in Verbindung mit der
Kriminologischen Zentralstelle e.V., Wiesbaden

© Bundesministerium der Justiz
Alle Rechte vorbehalten.
Printed in Germany
Gesamtherstellung: Dinges & Frick GmbH, Wiesbaden
ISBN 3-930982-67-6

Liebe Leserin,
liebe Leser,

über Kriminalität wird in den Medien regelmäßig berichtet. Doch was passiert eigentlich, wenn die Polizei den Fall abgeschlossen und die Akten an die Justiz übergeben hat? Die wenigsten können sich davon ein klares Bild machen.

Was tut die Staatsanwaltschaft? Wie geht sie mit den Fällen um? Wie entscheidet sie am Ende des Ermittlungsverfahrens? Welche und wie viele Beschuldigte müssen sich vor Gericht verantworten? Welche Sanktionen verhängen die Gerichte? Wer kommt ins Gefängnis? Wie viele Strafgefangene haben wir?

Auf solche und ähnliche Fragen will diese Broschüre Antwort geben. Sie soll dazu beitragen, die Strafjustiz transparenter zu machen und sie der allgemeinen Öffentlichkeit näher zu bringen.

Wahrscheinlich werden viele von Ihnen nach der Lektüre noch weitere Fragen haben. Wenn das so ist, dann hat die Broschüre ihren Zweck erfüllt: Sie soll Interesse wecken und Grundfragen beantworten.

Wer mehr wissen will, kann sich gerne an das Bundesministerium der Justiz wenden (www.bmj.bund.de).

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.



Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin
Bundesministerin der Justiz

Gliederung

	Seite
I. Einführung.....	6
1. Anliegen und Grundlagen.....	6
2. Überblick über den Gang der Strafverfolgung.....	7
II. Straftaten und Tatverdächtige – Ebene der Polizei.....	10
1. Bekanntgewordene Fälle.....	10
2. Aufklärung.....	13
3. Tatverdächtige.....	14
III. Strafverfolgung.....	18
1. Entscheidungen der Staatsanwaltschaft.....	18
2. Prozessuale Zwangsmittel, v.a. Untersuchungshaft.....	20
IV. Strafzumessung / Strafsanktionen.....	23
1. Gerichtliche Erledigung.....	23
1.1. Gerichtsorganisation.....	23
1.2. Art der gerichtlichen Erledigung.....	25
2. Abgeurteilte und Verurteilte nach Deliktgruppen.....	26
3. Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht.....	29
3.1. Sanktionsarten und ihre Verteilung.....	29
3.2. Freiheitsstrafe.....	31
3.3. Geldstrafe.....	32
3.4. Maßregeln und Nebensanktionen.....	34
4. Sanktionen nach Jugendstrafrecht.....	35
V. Bewährungshilfe.....	39
VI. Justizvollzug.....	43
1. Belegung und Art des Vollzugs.....	43
2. Strafgefangene und Alter.....	46
3. Voraussichtliche Vollzugsdauer.....	47
Anhang.....	49

I. Einführung

1. Anliegen und Grundlagen

Die vorliegende Broschüre will einen Überblick über die wichtigsten Daten im Bereich der Strafrechtspflege geben. Sie ist für die Information einer breiten Öffentlichkeit gedacht und muss deshalb wegen der gebotenen Kürze auf manche Einzelheit und auf die Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Literatur verzichten.

Dargestellt werden alle Ebenen der Strafverfolgung, -zumessung und -vollstreckung, von der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Tätigkeit über die Aburteilung bis hin zu Strafvollzug und Bewährungshilfe. Um eine Vorstellung von der Ausgangsmenge zu ermöglichen, werden die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik über die bekanntgewordenen Straftaten und die Tatverdächtigen vorgeschaltet.

Die Daten, die in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens von unterschiedlichen Einrichtungen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Justizvollzug, Bewährungshilfe) gesammelt werden, sind nur schwer miteinander vergleichbar. Dies liegt zum einen daran, dass die Daten zu verschiedenen Zeitpunkten erfasst werden. Eine andere Schwierigkeit liegt in den unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten der einzelnen Statistiken. So wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik die Kategorisierung der Delikte nicht nur wie in der Strafverfolgungsstatistik nach gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen, sondern auch nach kriminologischen Gesichtspunkten; auf der staatsanwaltschaftlichen Ebene und bei den Strafgerichten werden vorrangig Verfahren, daneben teils auch Personen gezählt; im Bereich des Strafvollzugs werden jedoch nur Personen erfasst, wobei die wichtigsten Merkmale nur an einem bestimmten Stichtag erhoben werden.

Der Fall der Mauer, die Wiedervereinigung und die Grenzöffnung zu den osteuropäischen Staaten ließen die Zahl der Einreisen und Wanderungsbewegungen stark ansteigen. Diese Entwicklungen wirken sich auch auf die Strafrechtspflege aus und sind bei einem Vergleich der Daten mit früheren Jahren zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit dem am 3.10.1990 erweiterten Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland mussten auch Umstellungen der Statistiken erfolgen, die in unterschiedlichem Maße vollzogen sind: Auf der polizeilichen Ebene sind die neuen Bundesländer generell in die Statistik einbezogen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik enthält nur noch in Ausnahmefällen Angaben, die sich lediglich auf die alten Bundesländer mit Gesamt-Berlin beziehen. Dagegen enthält die Strafverfolgungsstatistik, die hauptsächlich abgeurteilte und verurteilte Personen umfasst, bisher im wesentlichen Daten für die früheren Bundesländer einschließlich Berlin (für 1998 liegen allerdings Eckdaten für Brandenburg, Sachsen und Thüringen vor); dies ermöglicht einerseits einen Vergleich mit den Zahlen der Jahre bis 1990, erschwert es andererseits, die gerichtliche Ebene mit der polizeilichen Ebene in Beziehung zu setzen. Demgegenüber beziehen sich die Daten der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Geschäftsstatistik sowie der Strafvollzugsstatistik – von Ausnahmen abgesehen – auf das gesamte Bundesgebiet.

Ziel ist eine Zusammenstellung der jeweils aktuell verfügbaren Daten. Auf den statistischen Ebenen der Strafverfolgung und der Strafgerichte stammen die neuesten Zahlen aus dem Jahr 1998. Für den Bereich der Polizei und den Strafvollzug sind bereits Angaben für

1999 möglich. Für Bewährungshilfe und Staatsanwaltschaft wiederum liegen jeweils Zahlen aus dem Jahr 1997 vor.

Schaubild 1: Modell der statistischen Erfassung im Gang der Strafverfolgung, Strafzumessung und Strafvollstreckung (vereinfacht)

Verfahrensabschnitt	Meldende Behörde	Datensammlung
Ermittlungsverfahren		
Tatverdacht	Polizei	Polizeil. Kriminalstatistik*
Abgabe an StA		Verfahrensregister
Anhängige Verfahren	Staatsanwaltschaft	Staatsanwaltschaftsstatistik*
Schlussverfügung (Anklage, Einstellung etc.)	Staatsanwaltschaft	(Geschäftsstatistik)
Zwischenverfahren	Gericht	Zählkartenerhebung in Straf- und Bußgeldverfahren*
		(Geschäftsstatistik)
Hauptverfahren	Gericht	
Aburteilung	Staatsanwaltschaft	Strafverfolgungsstatistik*
Verurteilung	Staatsanwaltschaft	Strafverfolgungsstatistik*
		Bundeszentralregister
Strafvollstreckung		
Freiheitsstrafe mit Bewährung	Staatsanwaltschaft	Bundeszentralregister
- Unterstellung unter Bewährungshelfer -	Gericht	Bewährungshilfestatistik*
ohne Bewährung	Staatsanwaltschaft	Bundeszentralregister
- soweit vollzogen -	JVA	Strafvollzugsstatistik*
Straferlass/Straferledigung	Staatsanwaltschaft	Bundeszentralregister
Wiederverurteilung	Staatsanwaltschaft/ bzw. Gericht	Bundeszentralregister (Basis für Rückfalluntersuchungen)

* Datenbasis für die folgenden Zahlenangaben

2. Überblick über den Gang der Strafverfolgung

Am nächsten an der Wirklichkeit der Kriminalität sind die Polizei und die von ihr erstellte Kriminalstatistik. Die Polizei registriert die Straftaten, die sie ermittelt hat oder die ihr sonst bekannt geworden sind. Von den meisten Straftaten erhält die Polizei durch Strafanzeigen Kenntnis; viele Straftaten bleiben ihr aber unbekannt, weil sie nicht entdeckt werden, z.B. Steuerhinterziehungen, oder von Opfern und Zeugen nicht angezeigt werden, vor allem im Bereich der Kleinkriminalität.

Nach der Bearbeitung leitet die Polizei die Fälle an die Staatsanwaltschaft weiter; diese stellt das Verfahren ein, wenn kein Tatverdächtiger ermittelt werden kann, kein hinreichender Tatverdacht vorliegt oder die Schuld des Beschuldigten gering ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Ferner kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts dem Beschuldigten eine Auflage, z.B. Zahlung einer Geldbuße, erteilen und zugleich das Verfahren einstellen. In den übrigen Fällen erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage oder beantragt den Erlass eines Strafbefehls beim zuständigen Gericht. Besonderheiten gelten bei Strafverfahren gegen Jugendliche (14 bis 17 Jahre einschließlich) und Heranwachsende (18 bis 20 Jahre einschließlich; s. u. IV.4).

Das Gericht prüft die Anklage und eröffnet – in der Regel – das Hauptverfahren. Je nach Schwere und Art des Tatvorwurfs ist in der ersten Instanz der Strafrichter, das Schöffengericht, die große Strafkammer, das Schwurgericht oder ein Strafsenat am Oberlandesgericht zuständig (s. u. IV.1.1).

Wenn das Strafverfahren nicht noch in der Hauptverhandlung z.B. wegen geringer Schuld des Angeklagten und fehlenden öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung – gegebenenfalls mit Erteilung einer Auflage vorläufig – eingestellt wird, so steht am Ende entweder ein Freispruch oder eine Verurteilung. Wird der Angeklagte verurteilt, so wird in der Regel gegen ihn eine Strafe verhängt. Grundlage für die Zumessung der Strafe ist die Schuld des Täters; zugleich soll die strafrechtliche Reaktion aber auch der Vorbeugung weiterer Straftaten dienen.

Als Strafe ist bei den Erwachsenen vor allem die Geld- oder Freiheitsstrafe sowie das Fahrverbot als Nebenstrafe möglich, bei Jugendlichen und Heranwachsenden gelten Besonderheiten (s. u. IV.4). Neben den Strafen enthält das Rechtsfolgensystem des Strafgesetzbuches Maßregeln der Besserung und Sicherung. Sie dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Delikten des Täters und sind vom Gesetz in den Fällen vorgesehen, in denen die Strafe zur Erfüllung dieses Schutzzwecks nicht ausreicht. Maßregeln der Besserung und Sicherung sind z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt. Diese Maßregeln kommen unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich auch gegenüber schuldunfähigen, jedoch rückfallgefährdeten Tätern in Frage.

Wird der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren verurteilt, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte keine weiteren Straftaten begehen wird und wenn der Aussetzung sonst nichts entgegensteht (zu den genauen Voraussetzungen s. u. IV.3.2). Dabei kann das Gericht Auflagen (z.B. eine Geldbuße) oder Weisungen erteilen und den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers stellen.

Kann die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden oder wird die Strafaussetzung, z.B. wegen der Begehung neuer Straftaten, widerrufen, so hat der Verurteilte die Freiheitsstrafe im Strafvollzug zu verbüßen.

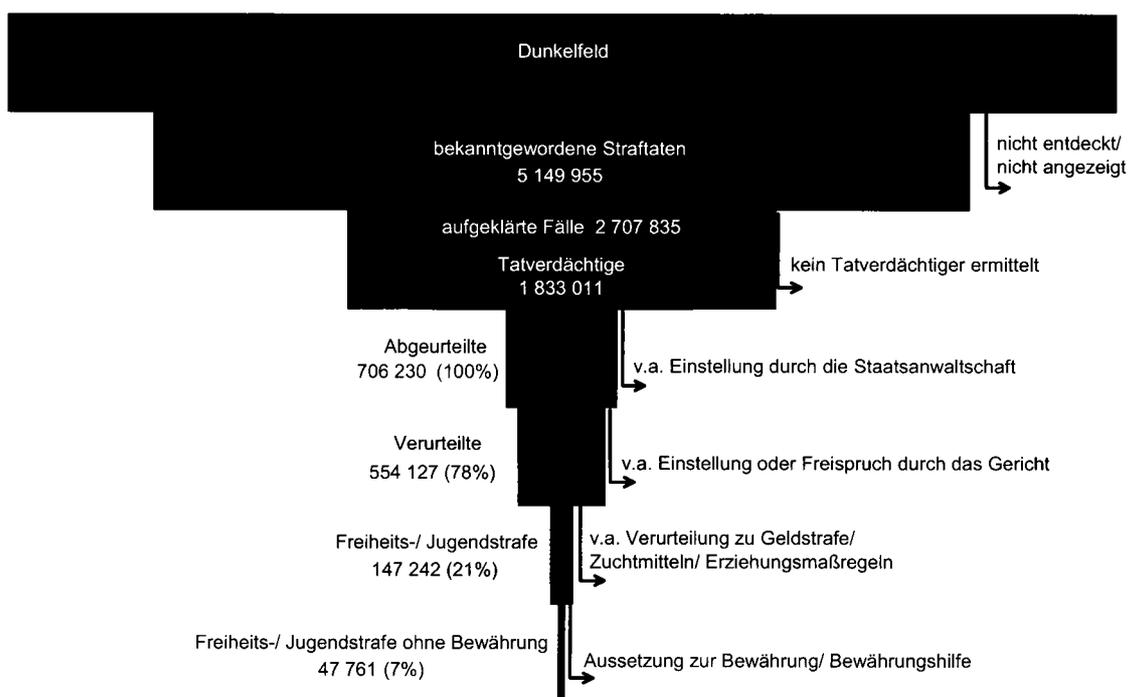
Schaubild 2 soll den Gang der Strafverfolgung noch einmal verdeutlichen und zugleich einen Einblick in die Größenverhältnisse ermöglichen. Die Zahlen, auf die Bezug genommen wird, stammen aus dem Jahr 1998, da aus diesem Jahr für alle Bereiche Daten vorliegen. Sie beziehen sich auf die alten Bundesländer und Gesamt-Berlin (da die neuen Bundesländer in der Strafverfolgungsstatistik im wesentlichen noch nicht erfaßt sind) und

umfassen die Gesamtheit aller Delikte ohne Verkehrsdelikte (welche in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht gezählt werden; s. u. II).

Das „Dunkelfeld“ der nicht polizeilich bekanntgewordenen Straftaten lässt sich nicht exakt schätzen. Von den 5,1 Millionen bekanntgewordenen Straftaten wird etwa die Hälfte aufgeklärt, für die etwa 1,8 Millionen tatverdächtige Personen ermittelt werden (s. u. II).

Die nächste Stufe, auf der - deliktsbezogen - statistische Angaben über die Betroffenen existieren, bilden die strafgerichtlichen Entscheidungen, die mit der Strafverfolgungsstatistik erfasst werden. Was zwischen der polizeilichen und gerichtlichen Ebene geschieht, kann nicht genau abgebildet werden (s. u. III.1). Jedenfalls reduziert sich infolge von Einstellungen, z.B. wegen nicht hinreichender Beweislage oder Geringfügigkeit der Delikte, infolge der Verbindung mehrerer Strafverfahren und infolge anderer Erledigungen durch die Staatsanwaltschaft die Zahl der betroffenen Personen auf rund 700 000, gegenüber denen eine gerichtliche Entscheidung ergeht. Diese Zahl ist im Schaubild mit 100 % angesetzt. Bei den verhängten Sanktionen handelt es sich zumeist um Geldstrafen oder – im Falle von Jugendlichen und Heranwachsenden – um Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel; nur eine kleine Minderheit wird zu einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe verurteilt, wobei die Vollstreckung überwiegend zur Bewährung ausgesetzt wird (s. u. IV.3).

Schaubild 2: Überblick über den Gang der Strafverfolgung - alte Bundesländer und Berlin* - ohne Verkehrsdelikte



* In der Polizeilichen Kriminalstatistik seit 1991, in der Strafverfolgungsstatistik seit 1995 wird Gesamt-Berlin ausgewiesen.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1998, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 24, S. 66 und Tab. 55, S. 92; Strafverfolgungsstatistik 1998, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.1, 2.3 und 4.1.

II. Straftaten und Tatverdächtige – Ebene der Polizei

Informationen über die Ebene der Polizei enthält die vom Bundeskriminalamt seit 1953 herausgegebene Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS).

Die PKS erfasst nicht alle bekanntgewordenen Straftaten. Registriert werden die von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen Taten einschließlich strafbarer Versuche. Hinzu kommen die vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte. Dagegen sind andere Delikte, die nicht von der Polizei bearbeitet werden, nicht enthalten. Dies sind regelmäßig Staatsschutzdelikte, Steuer- und Zolldelikte. Ebenfalls nicht enthalten sind Verkehrsdelikte. Die Erfassung der einzelnen Delikte erfolgt nicht nur nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches, sondern auch nach kriminologischen Aspekten, so gibt es z.B. eine Kategorie „Handtaschenraub“. Die Taten werden nach Abschluss der polizeilichen Ermittlung vor der Abgabe an die Staatsanwaltschaft statistisch erfasst.

Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik für ein Gesamtbild der Kriminalität wird vor allem dadurch eingeschränkt, dass der Polizei ein Teil der begangenen Taten nicht bekannt wird. Der Umfang dieses sog. Dunkelfeldes hängt von verschiedenen Faktoren ab, vor allem von der je nach Art des Delikts unterschiedlichen Anzeigebereitschaft der Bevölkerung. Außerdem kann sich im Verlauf des Strafverfahrens eine Veränderung der rechtlichen Aspekte des Sachverhaltes ergeben.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik bietet also kein getreues Abbild der Verbrechenswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität. Die Daten geben Auskunft über die Ermittlungstätigkeit der Polizei und können als Indikator für die Kriminalitätsbelastung und -gefährdung gesehen werden.

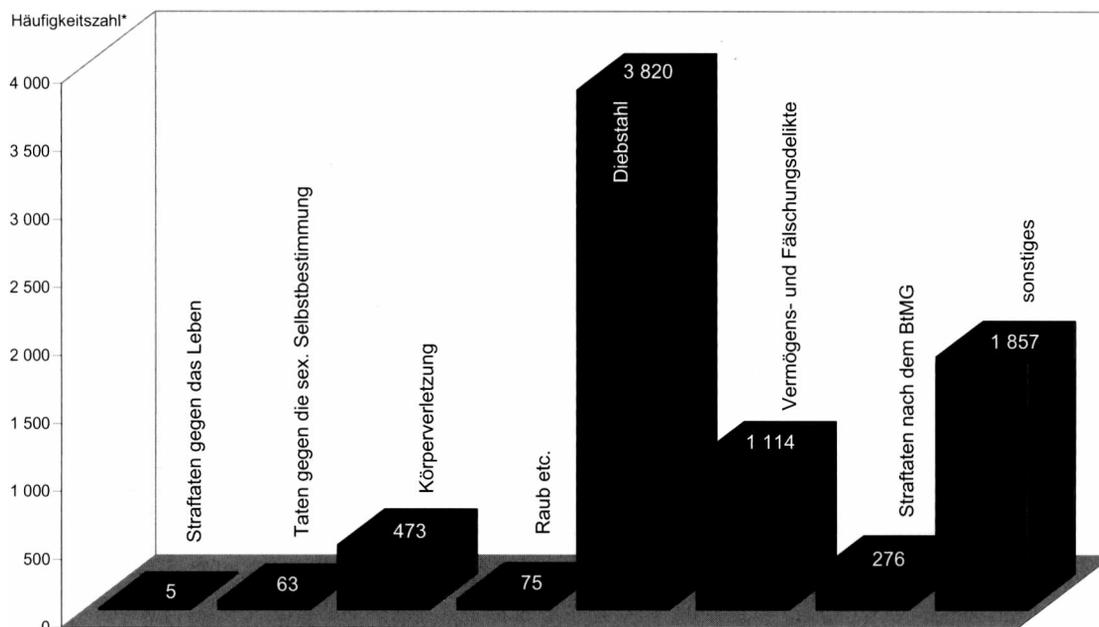
1. Bekanntgewordene Fälle

Gezählt wird jede der Polizei *bekanntgewordene Tat*. Werden bei der Bearbeitung eines Falles weitere rechtswidrige Taten desselben Tatverdächtigen bekannt, so werden sie als ein Fall erfasst, wenn es sich um die wiederholte Begehung derselben Tat zum Nachteil desselben Geschädigten handelt oder um die wiederholte Begehung derselben Tat, ohne dass Geschädigte bekannt sind, z. B. Ankauf gestohlener Kunstgegenstände über einen längeren Zeitraum durch einen Antiquitätenhändler. Als ein Fall gilt auch, wenn durch eine Handlung mehrere Strafgesetze oder ein Strafgesetz mehrmals verletzt werden. Der Fall ist dann bei der Tat zu zählen, für die im Gesetz die schwerste Strafe angedroht ist.

Die *Häufigkeitszahl* ist die Zahl der bekanntgewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100 000 Einwohner. Die Aussagekraft der Häufigkeitszahl wird aber dadurch beeinträchtigt, dass nicht nur Taten erfasst werden, die von der Wohnbevölkerung begangen wurden, sondern auch solche von statistisch nicht in der Einwohnerzahl erfassten Ausländern (vgl. dazu auch *Tatverdächtigenbelastungszahl*, S. 14). Die Häufigkeitszahl kann daher teilweise überhöht ausfallen.

Rund die Hälfte der bekanntgewordenen Fälle sind Diebstähle. Schwere Straftaten gegen die Person, wie Tötungsdelikte oder Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sind hingegen relativ selten. Auf 100 000 Einwohner kommen 5 Straftaten gegen das Leben, jedoch rund 3 800 Diebstähle (Tabelle 1 und Schaubild 3).

Schaubild 3: Bekanntgewordene Fälle - Bundesrepublik Deutschland gesamt -



* Häufigkeitszahl = Anzahl der Taten pro 100 000 der Bevölkerung.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden; Absolutzahlen siehe Tabelle 1.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um das tatsächliche Ausmaß der Kriminalität handelt. Zum einen fehlen die Taten, die der Polizei nicht bekannt wurden, zum anderen wird die Tat so registriert, wie sie sich der Polizei darstellt oder ihr gegenüber dargestellt wird. So kann sich im Verlauf der Strafverfolgung ein Tötungsdelikt als Unfall, aber auch eine Körperverletzung als versuchte Tötung herausstellen.

Tabelle 1: Bekanntgewordene Fälle und Häufigkeitszahl
- Bundesrepublik Deutschland gesamt -

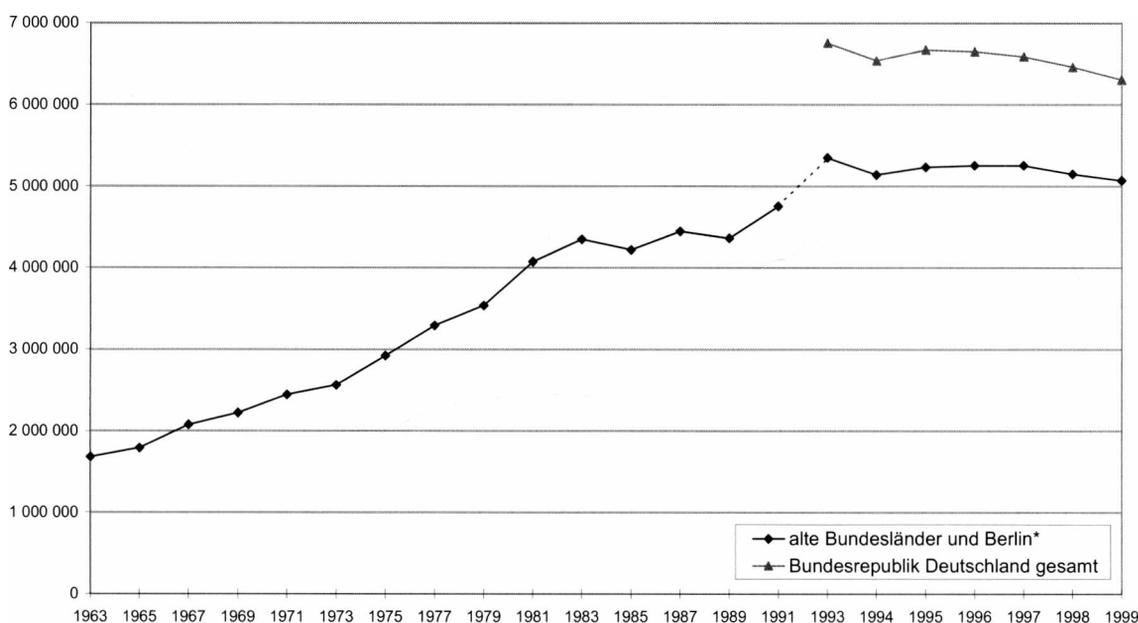
Delikte	bekanntgewordene Fälle	Häufigkeitszahl
Straftaten insgesamt	6 302 316	7 682
Straftaten gg. d. Leben (§§ 211-213, 216, 218 ff., 222*)	3 744	5
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b*)	51 592	63
Körperverletzung (§§ 223-227, 229, 231*)	388 406	473
Raub, räuberische Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer, (§§ 249-252, 255, 316a*),	61 420	75
Diebstahl insgesamt: (§§ 242, 243-244a, 248a-c*)	3 133 418	3 820
darunter: Diebstahl unter erschweren Umständen (§§ 243-244a*)	1 652 759	2 015
Vermögens-/ Fälschungsdelikte (§§ 263-283d, 246-248a, 146-152a*)	913 999	1 114
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§§ 29-30a BtMG)	226 563	276
Sonstiges	1 523 174	1 857

* Die §§ sind solche des StGB nach dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 5, S. 32 ff.

Das Schaubild 4.1 (Absolutzahlen s. Tab. 4.1a im Anhang) zeigt die Entwicklung der Anzahl der bekanntgewordenen Taten. Seit 1963 stieg die Zahl fast ständig an. 1983 war sie mit 4,3 Mio. mehr als doppelt, 1992 mit 5,2 Mio. mehr als dreifach so hoch wie 1963. Der ständige Anstieg wurde nur durch geringfügige (zum Teil auf statistischen Umstellungen beruhende) Rückgänge in den Jahren 1985 und 1989 unterbrochen. Danach kam es bis 1993 kurzfristig - im zeitlichen Zusammenhang mit der deutschen Einheit und der Öffnung der Grenzen zu den osteuropäischen Ländern - zu einem steilen Anstieg. Seither ist sowohl für das alte Bundesgebiet als auch für Gesamtdeutschland eine stabile Lage mit einem leichten Abwärtstrend zu beobachten.

Schaubild 4.1: Bekanntgewordene Straftaten 1963 – 1999



* bis 1990 Berlin-West, seit 1991 Gesamt-Berlin.

Die Zahlen für das gesamte Bundesgebiet lagen bereits 1991 vor, werden aber wegen zunächst bestehender Erfassungsprobleme erst ab 1993 ausgewiesen.

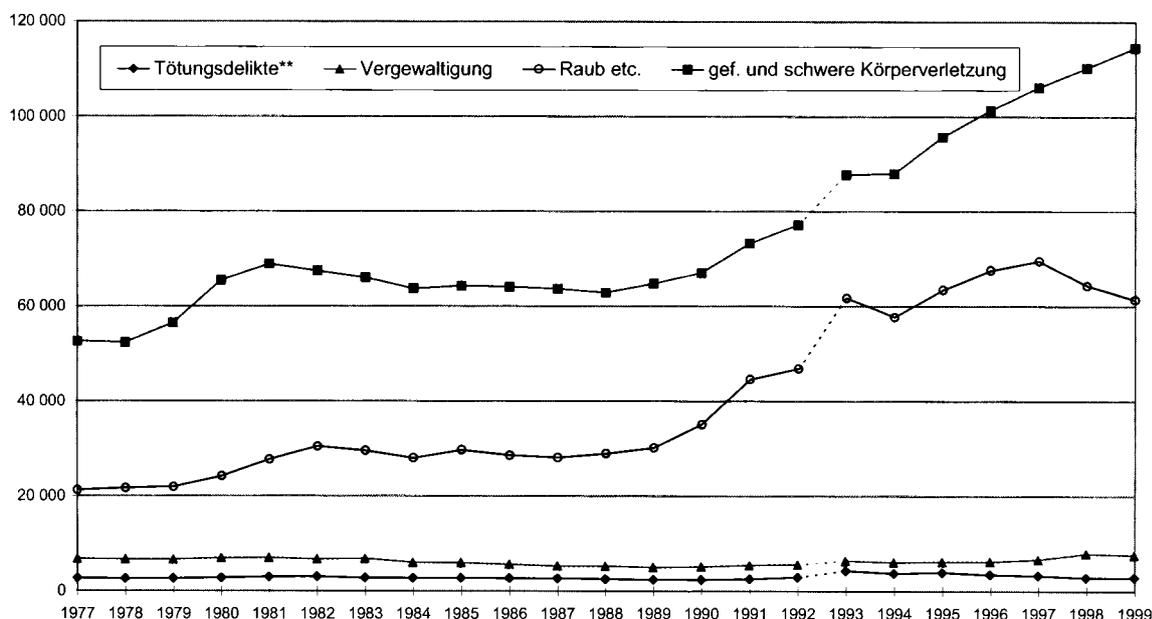
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 1.1, seit 1997 Abschnitt 2.1.1; Absolutzahlen siehe Tabelle 4.1a im Anhang.

Schaubild 4.2 (Absolutzahlen s. Tab. 4.2a im Anhang) zeigt die Entwicklung ausgewählter Gewaltdelikte in den letzten 20 Jahren. Unter „Gewaltdelikten“ werden nach der Polizeilichen Kriminalstatistik folgende Deliktgruppen zusammengefasst: Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Raub und räuberische Erpressung, gefährliche und schwere Körperverletzung sowie erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Körperverletzung mit Todesfolge und Angriff auf den Luftverkehr. Die letzten Gruppen sind zahlenmäßig allerdings von geringer Bedeutung.

Von 1977 bis 1981 ist in all diesen Deliktsbereichen ein leichter bis deutlicher Anstieg zu verzeichnen. So stieg die Zahl der schweren und gefährlichen Körperverletzungen von 52 000 im Jahr 1977 auf 68 800 im Jahr 1981. Von 1982 bis 1989 blieben die Zahlen relativ konstant, es kam sogar zu leichten Rückgängen. Ab 1989 ist zunächst wieder ein – mehr oder weniger – starker Anstieg der Gewaltdelikte zu beobachten. Allerdings muss beachtet werden, dass sich die Zahlen seit 1993 auf höherem Niveau bewegen, weil sie

sich auf das gesamte Bundesgebiet beziehen; seit 1997 stagniert die Gesamtzahl der Gewaltdelikte, wobei unter den quantitativ wichtigsten Gruppen einerseits die gefährliche und schwere Körperverletzung weiter steigt, Raub andererseits abnimmt.

Schaubild 4.2: Ausgewählte Gewaltdelikte 1977 – 1999*



* bis 1990 alte Bundesländer und Berlin-West, seit 1991 inklusive Gesamt-Berlin, seit 1993 Bundesrepublik Deutschland gesamt.

** inklusive der von der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) erfassten Fälle von Mord u. Totschlag, deren Tatzeit zwischen 1951 u. 1989 lag („Grenzfälle“).

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 2.18, seit 1997 Tab. 219; Absolutzahlen und Definitionen siehe Tabelle 4.2a im Anhang.

Für den langfristigen Anstieg der Kriminalität gibt es eine Reihe möglicher Gründe, insbesondere Veränderungen der Bevölkerungsstruktur. Bis Mitte der 80er Jahre hat sich das Nachwachsen geburtenstarker Jahrgänge in die kriminalitätsträchtigen Altersgruppen hinein bemerkbar gemacht, ebenso wie das Bevölkerungswachstum durch Zuzug von Ausländern und Aussiedlern. Seit 1989 hat sich verstärkt ausgewirkt, dass durch den Fall der Mauer, die Wiedervereinigung und die Grenzöffnung zu den osteuropäischen Staaten die Zahl der Einreisen und Wanderungsbewegungen enorm angestiegen ist. Weitere Gründe werden u.a. in den langfristigen Veränderungen der Sozialstruktur gesehen. Im übrigen muss abgewartet werden, ob die Entwicklung der letzten Jahre eine stabile Trendwende bedeutet.

2. Aufklärung

Annähernd die Hälfte aller erfassten Fälle werden aufgeklärt (Tabelle 2).

Als *aufgeklärter Fall* wird eine rechtswidrige Tat gezählt, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Tabelle 2: Aufklärung
- Bundesrepublik Deutschland gesamt -

	Erfasste Fälle	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote
Straftaten insgesamt	6 302 316	3 329 124	52,8%

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 1, S. 25.

Die Aufklärungsquote hinsichtlich der gesamten Straftaten dient hier nur dazu, einen Überblick über die Größenverhältnisse im Verlauf der Strafverfolgung zu geben. Hinsichtlich der einzelnen Deliktsgruppen bestehen hohe Schwankungen: So liegt die Aufklärungsquote für Tötungsdelikte bei 95 %, für schwere Diebstähle jedoch nur bei 14 %.

3. Tatverdächtige

Tatverdächtig ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige Tat begangen zu haben. Dazu zählen Täter, Anstifter und Gehilfen. Bei den so definierten Tatverdächtigen wird jede Person erfasst, unabhängig davon, ob eventuell Schuldausschließungsgründe oder fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegen. So sind in den Zahlen auch strafunmündige Kinder unter 14 Jahren enthalten.

Werden gegen einen Tatverdächtigen mehrere Fälle der gleichen Straftat festgestellt, so wird er in demselben Bundesland nur einmal gezählt. Werden ihm mehrere Fälle verschiedener Straftaten zugeordnet, so wird er für jede Gruppe gesondert, für die übergeordnete Straftatengruppe bzw. die Gesamtzahl der Straftaten hingegen jeweils nur einmal registriert.

Tabelle 3: Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht
- Bundesrepublik Deutschland gesamt -

Altersgruppen	Tatverdächtige		
	insgesamt	männlich	weiblich
insgesamt	2 263 140	1 735 324	527 816
Erwachsene	1 575 624	1 212 500	363 124
Heranwachsende	240 109	195 649	44 460
Jugendliche	296 781	222 007	74 774
Kinder*	150 626	105 168	45 458

* auch unter 8 Jahren; anders als in Schaubild 5.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 32, S. 72.

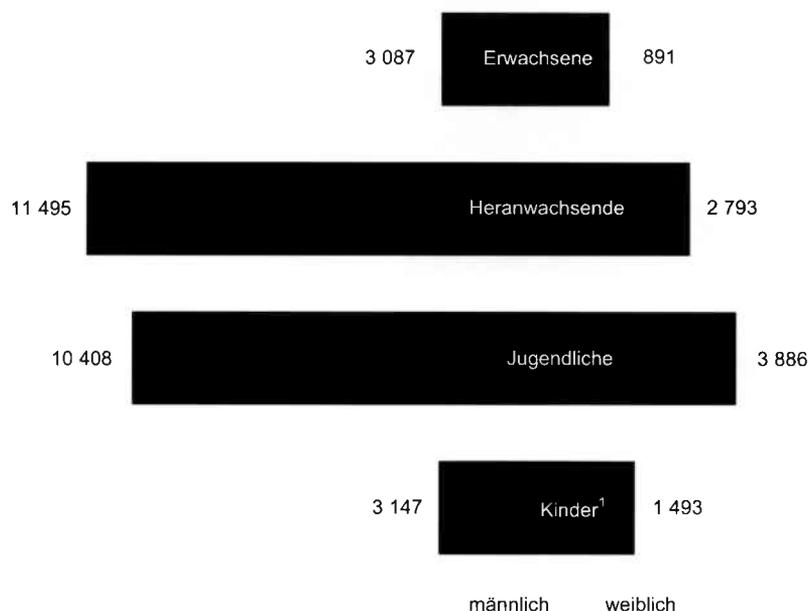
Nichtdeutsche Tatverdächtige sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist.

Die *Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ, früher Kriminalitätsbelastungszahl – KBZ – genannt)* ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100 000 Einwohner der entsprechenden Bevölkerung, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren. Diese Ziffer ermöglicht eine konkrete Betrachtung der Kriminalitätsbelastung bestimmter Bevölkerungsgruppen. Sie wird aber nur für deutsche Tatverdächtige ermittelt. Reelle TVBZ können für die

nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht errechnet werden, weil in der Einwohnerstatistik die amtlich nicht gemeldeten Ausländer fehlen, die sich hier legal (z.B. als Touristen, Geschäftsreisende, Grenzpendler, Stationierungsstreitkräfte oder Diplomaten) oder illegal aufhalten. Außerdem sind selbst die Zahlen für die amtlich gemeldete ausländische Wohnbevölkerung sehr unzuverlässig, wie die letzte Volkszählung gezeigt hat.

Gut 75 % aller Tatverdächtigen sind Männer, der Anteil der Frauen beträgt nur knapp ein Viertel. Erwartungsgemäß stellen die Erwachsenen den Großteil der Tatverdächtigen, doch sind sie gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil geringer an Straftaten beteiligt als Jugendliche und Heranwachsende. Bei dem Vergleich der Altersgruppen zeigt sich, dass (deutsche) Jugendliche und vor allem Heranwachsende die höchste Tatverdächtigenbelastung aufweisen. So werden von 100 000 der jeweiligen Bevölkerungsgruppe gut 11 000 männliche Heranwachsende und mehr als 10 000 männliche Jugendliche, d.h. rund jeder 10. Heranwachsende und Jugendliche, polizeilich registriert, während es bei den Erwachsenen nur jeden 30. betrifft. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei den Delikten mit hoher Beteiligung von Kindern und Jugendlichen meist um weniger gravierende wie Ladendiebstahl, Zweiraddiebstahl oder Sachbeschädigung handelt und dass die große Mehrheit junger Tatverdächtiger nur einmalig oder während einer kurzen Lebensperiode auffällig wird (Tabelle 3 und Schaubild 5).

**Schaubild 5: Tatverdächtigenbelastung* Deutscher
nach Alter und Geschlecht**
- Bundesrepublik Deutschland gesamt -



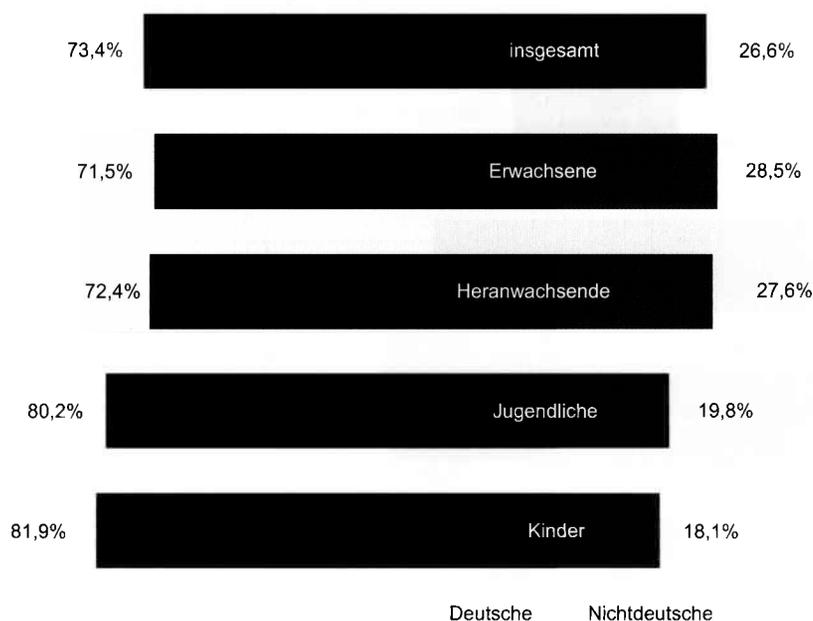
* Tatverdächtigenbelastungszahl = Zahl der Tatverdächtigen pro 100 000 der entsprechenden Bevölkerungsgruppe.
¹ ab 8 Jahren.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden; Absolutzahlen siehe Tabelle 5a im Anhang.

Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an der Gesamtzahl liegt bei knapp 27 %, also höher als der Bevölkerungsanteil mit ca. 9 % (Schaubild 6). Hierbei ist jedoch das unterschiedliche Anzeigeverhalten der Bevölkerung zu berücksichtigen sowie der Umstand, dass bei den Tatverdächtigen auch Touristen, Stationierungskräfte und deren Angehörige, grenzüberschreitende Berufspendler sowie sich illegal in der Bundesrepublik aufhaltende Personen enthalten sind, nicht jedoch in der Bevölkerungszahl. Außerdem besteht im Vergleich zur deutschen Bevölkerung eine unterschiedliche strukturelle Zusammensetzung (bezogen auf Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur). In den Deliktszahlen ist zudem ein großer Anteil von Straftaten enthalten, die nur von Nichtdeutschen begangen werden können, z.B. Verstöße gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz. Im übrigen gibt es innerhalb der Gruppe der Nichtdeutschen je nach Aufenthaltsgrund und einzelner Nationalität große Unterschiede im Anteil an den Tatverdächtigen.

Bei den verschiedenen Altersgruppen besitzen die Nichtdeutschen einen unterschiedlich hohen Anteil an den Tatverdächtigen: Er schwankt zwischen 18 % bei den Kindern und 28 % bei den Erwachsenen, d.h. jeder 4. tatverdächtige Erwachsene und jedes 5. tatverdächtige Kind ist nichtdeutsch. Festzuhalten bleibt indes, dass von der deutschen wie von der nichtdeutschen Wohnbevölkerung nur eine kleine Minderheit bei der Polizei als tatverdächtig in Erscheinung tritt, und dies meist wegen Delikten mit geringem Schweregrad.

Schaubild 6: Tatverdächtige nach Alter und Nationalität
- Bundesrepublik Deutschland gesamt -



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden; Absolutzahlen siehe Tabelle 4.

Bei dem Vergleich zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen zeigt sich eine ähnliche Verteilung der Kriminalität auf die verschiedenen Altersgruppen (Tabelle 4). Bei den deutschen Tatverdächtigen sind jedoch die jugendlichen Tatverdächtigen relativ stärker vertreten, bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen die Erwachsenen. Eine mögliche

Erklärung könnte in der unterschiedlichen Alterszusammensetzung der nichtdeutschen Bevölkerung liegen. Auf lange Sicht werden freilich solche auf Staatsangehörigkeit abstellende Vergleiche an Aussagekraft verlieren, weil einerseits ausländische Einwohner in zunehmendem Maße Deutsche werden und andererseits eine massenhafte Einwanderung von deutschen Aussiedlern stattgefunden hat und noch stattfindet.

Tabelle 4: Tatverdächtige nach Alter und Nationalität
- Bundesrepublik Deutschland gesamt -

Altersgruppe	Deutsche		Nichtdeutsche	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
insgesamt	1 661 919	100,0	601 221	100,0
Erwachsene	1 126 846	67,8	448 778	74,6
Heranwachsende	173 813	10,5	66 296	11,0
Jugendliche	237 909	14,3	58 872	9,8
Kinder	123 351	7,4	27 275	4,5

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 33, S. 73.

III. Strafverfolgung

1. Entscheidungen der Staatsanwaltschaft

Nach der Bearbeitung der Fälle leitet die Polizei diese an die Staatsanwaltschaft weiter. Daneben werden weitere Straftaten der Staatsanwaltschaft direkt bekannt, z.B. weil sie bei der Staatsanwaltschaft angezeigt oder durch sie selbst wahrgenommen wurden.

Die Staatsanwaltschaft ordnet als „Herrin“ des Ermittlungsverfahrens weitere notwendige Maßnahmen an, um den Fall aufzuklären und einen Tatverdächtigen zu ermitteln. Hierbei soll geklärt werden, ob gegen den Beschuldigten ein zur Eröffnung des Hauptverfahrens hinreichender Tatverdacht vorliegt, also ein Verdacht, der eine spätere Verurteilung wahrscheinlich macht.

Bieten die Ermittlungen genügend Anlass zu der Annahme, dass eine strafbare Handlung vorliegt und kann ein Tatverdächtiger benannt werden, so erhebt die Staatsanwaltschaft grundsätzlich Anklage bei dem zuständigen Gericht (s. u. IV.1.1.).

Handelt es sich um einfache Fälle, die zügig erledigt werden sollen, so kann die Staatsanwaltschaft das sogenannte „beschleunigte Verfahren“ bei dem Strafrichter oder dem Schöffengericht beantragen. Hierbei wird regelmäßig auf eine förmliche Anklageschrift verzichtet.

Zur Erledigung einfacher Fälle kann die Staatsanwaltschaft auch den Erlass eines Strafbefehls beantragen. Durch dieses vereinfachte Verfahren, bei dem auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wird, ist eine rasche Erledigung unkomplizierter Fälle möglich. Das Strafbefehlsverfahren ist jedoch nur bei Vergehen zulässig. Es können auch nur bestimmte Sanktionen verhängt werden, höchstens Geldstrafe sowie Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, sofern deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Im Verfahren gegen Jugendliche sind weder Strafbefehl noch die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zulässig. Statt dessen kann die Staatsanwaltschaft Antrag auf ein vereinfachtes Verfahren stellen, sofern keine Jugendstrafe oder Maßregeln der Besserung und Sicherung zu erwarten sind.

Wurde kein Tatverdächtiger ermittelt, ist die Tat nicht strafbar oder liegen sonstige Verfahrenshindernisse vor, z.B. Verjährung, so stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach §170 Abs. 2 StPO ein.

Eine Einstellung kann auch erfolgen, wenn die Schuld des Täters gering ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Diese Einstellung kann mit einer Auflage verbunden sein, z.B. finanzielle Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens, Zahlung einer Geldbuße, Erbringen einer gemeinnützigen Leistung, seit dem Jahr 2000 auch Täter-Opfer-Ausgleich. Ferner kann die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absehen, wenn es sich um unwesentliche Nebenstraftaten handelt, die gegenüber einer ansonsten abzuurteilenden Straftat nicht ins Gewicht fallen.

Bei bestimmten Delikten (Hausfriedensbruch, einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung etc.) verweist die Staatsanwaltschaft die Sache auf den Privatklageweg, wenn kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht; dann muss der Verletzte selbst Klage erheben. Diese Möglichkeit besteht nicht bei Verfahren gegen Jugendliche.

Die Art der Erledigung der Fälle durch die Staatsanwaltschaft wird in der Statistik der Gerichte und Staatsanwaltschaften verzeichnet. Im Gegensatz zu der Polizeilichen Kriminalstatistik, die Fälle und Personen registriert, und der Strafverfolgungsstatistik, die sich auf Personen bezieht, werden hier im wesentlichen Verfahren gezählt. Dabei ist es auch möglich, dass mehrere Taten in einem Verfahren verbunden wurden oder sich ein Verfahren gegen mehrere Tatverdächtige richtet, so dass die Zahl der erfassten Verfahren geringer ist als die der davon betroffenen Beschuldigten. Gezählt werden auch die Fälle, die nicht der Polizei, sondern nur der Staatsanwaltschaft bekannt geworden sind. Diese Fälle machten 1997 ca. ein Fünftel der Gesamtzahl aus. Enthalten sind außerdem im Gegensatz zur Polizeilichen Kriminalstatistik alle Verkehrsdelikte und Ordnungswidrigkeiten außer Bußgeldverfahren.

1997 wurden von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und der Amtsanwaltschaft 4 421 659 sowie von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht 1930 Ermittlungsverfahren erledigt. Letztere bleiben wegen ihrer verhältnismäßig geringen Anzahl bei den weiteren Erörterungen unberücksichtigt. Um einen Vergleich mit der Ebene der Gerichte zu ermöglichen, zeigt Tabelle 5 die Art der Erledigung bezüglich der Anzahl der Personen.

Tabelle 5: Anzahl der von Ermittlungsverfahren* betroffenen Personen und Art der Erledigung - Bundesrepublik Deutschland gesamt -**

Art der Erledigung	Anzahl der Personen	in %
insgesamt	5 215 524	100,0
Anklage	692 886	13,3
Antrag auf Strafbefehl	703 523	13,5
Einstellung mit Auflage	262 502	5,0
sonstige Erledigung	3 556 613	68,2

* nur von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und von der Amtsanwaltschaft erledigte Verfahren; ohne die (wenigen) von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht erledigten Verfahren.

** für Hamburg nur Werte aus 1996

Quelle: Statistik der Staatsanwaltschaften 1997, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.4.

Es fällt auf, dass nur gegenüber etwa einem Drittel der beschuldigten Personen Anklage erhoben, der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder das Verfahren mit Erteilung einer Auflage eingestellt wird; gegenüber allen übrigen Personen wird das Verfahren auf andere Weise erledigt. Die Aufschlüsselung dieser sonstigen Erledigungen ist aber nur verfahrensbezogen statistisch erfasst.

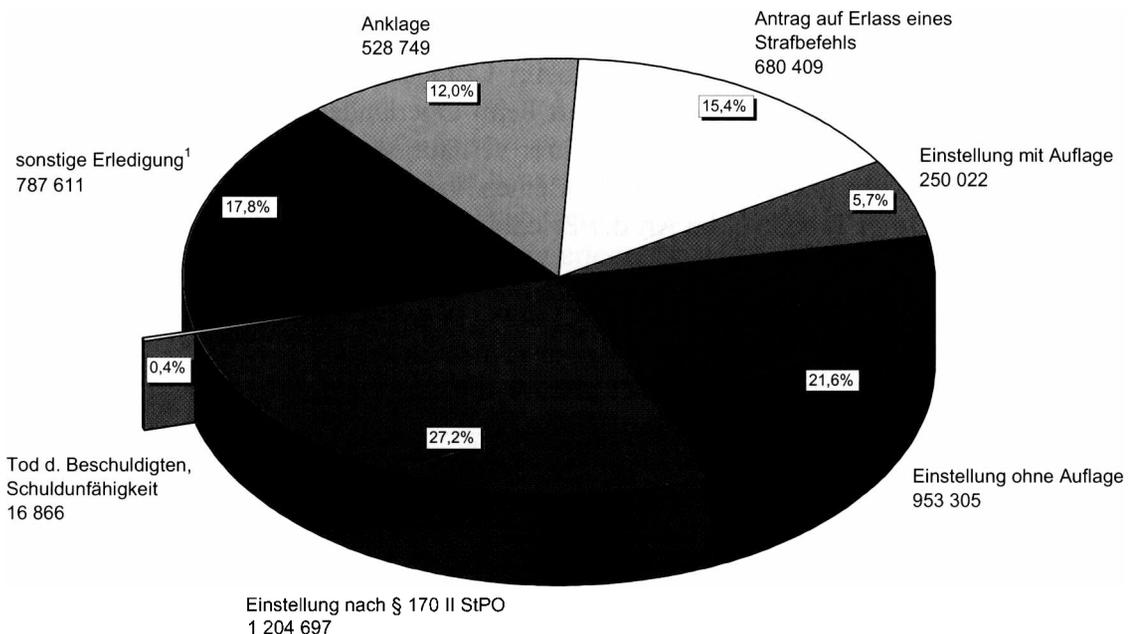
In Schaubild 7 wird deutlich, dass die von der Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren zu 12 % mit einer Anklage, zu 15 % mit einem Antrag auf Strafbefehl und zu 6 % mit einer Einstellung mit Auflage enden. 22 % der Fälle betreffen Einstellungen ohne Auflage, dabei handelt es sich hauptsächlich um Bagatellsachen nach allgemeinem Strafrecht (§ 153 StPO) oder Jugendstrafrecht (§ 45 I JGG; erfasst ist hier aber auch § 45 II JGG) sowie um unwesentliche Nebenstraftaten (§ 154 I StPO). Etwas mehr als ein Viertel der Verfahren wird durch Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung erledigt, insbesondere weil Tat oder Täterschaft nicht nachweisbar sind oder ein Verfahrenshindernis (z.B. Verjährung) vorliegt bzw. Verfahrensvoraussetzungen fehlen. Bei den sonstigen Erledigungen, die knapp ein Fünftel der Fälle ausmachen, geht es vor allem um die Abgabe

des Verfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft oder – bei Ordnungswidrigkeiten – an die Verwaltungsbehörde und um die Verweisung auf den Privatklageweg.

Schaubild 7: Erledigungen durch die Staatsanwaltschaft*

- Bundesrepublik Deutschland gesamt -

erledigte Verfahren insgesamt: 4 421 659



* gezählt werden von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und der Amtsanwaltschaft erledigte Verfahren, nicht Beschuldigte.

¹ u.a. Abgabe an andere Staatsanwaltschaft (n=192 990), an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (n=184 030), vorläufige Einstellung (n=144 047), Verweis auf Privatklage (n=169 929), Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (n=20 733), auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (n=30 819).

Quelle: Statistik der Staatsanwaltschaften 1997, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.2.

2. Prozessuale Zwangsmittel, v.a. Untersuchungshaft

Die Staatsanwaltschaft kann zur Sicherung des Ermittlungsverfahrens Zwangsmittel anordnen bzw. die Anordnung beim Richter beantragen. Dazu gehören z.B. die Beschlagnahme von Beweismitteln, Durchsuchung, Arrest, Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen und als einschneidendstes die Untersuchungshaft.

Untersuchungshaft kann nur vom Richter angeordnet werden unter der Voraussetzung, dass der Beschuldigte einer Tat dringend verdächtig ist, d.h. ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit hinsichtlich der Bestrafung besteht, die Haft nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu der zu erwartenden Strafe steht und ein Haftgrund, z.B. Flucht, Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr, vorliegt (§ 112 StPO).

Die wichtigsten Zahlen sind in der Strafverfolgungsstatistik enthalten. Sie beziehen sich auf die Abgeurteilten, die während des Strafverfahrens verhaftet wurden und in Untersuchungshaft einsaßen; d.h. die kleine Minderheit von verhafteten Personen, gegenüber de-

nen das Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, ist damit nicht erfasst.

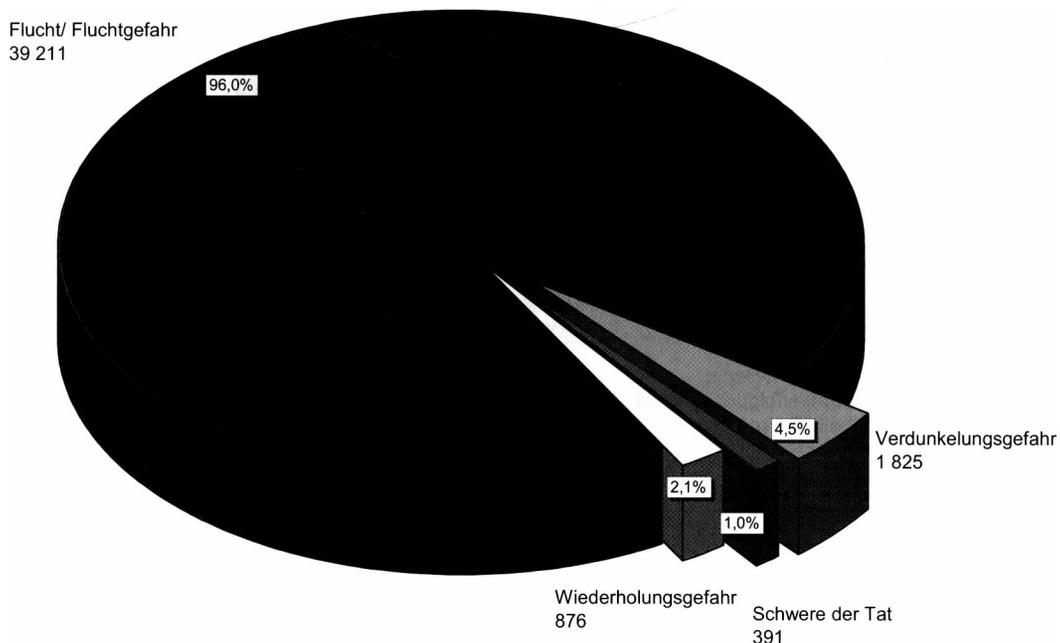
40 860 Personen, das sind 4 % aller Abgeurteilten, befanden sich zuvor in Untersuchungshaft; bei den weiblichen Abgeurteilten beträgt der Anteil nur 1,9 %. Allerdings schwankt die Haftquote je nach Tatvorwurf stark: Besonders niedrig ist sie bei Verkehrsstraftaten, besonders hoch dagegen bei Tötungsdelikten.

Als wichtigster, ganz dominierender Haftgrund ist Flucht oder Fluchtgefahr zu verzeichnen; wesentlich seltener handelt es sich um Verdunkelungsgefahr, d.h. die Gefahr, dass Beweismittel manipuliert oder Zeugen beeinflusst werden (§ 112 Abs. 2 StPO). Noch geringer ist die Zahl der Fälle, in denen Schwerstkriminalität (§ 112 Abs. 3 StPO) oder Wiederholungsgefahr bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder bei anderen schwerwiegenden Straftaten (§ 112a StPO) die Haft begründen (Schaubild 8 und Tabelle 8a im Anhang).

Schaubild 8: Haftgründe*

- alte Bundesländer und Berlin** -

Personen mit Untersuchungshaft insgesamt: 40 860



* auch mehrere nebeneinander möglich; deshalb ergibt das Gesamt der Haftgründe mehr als 100%.

** seit 1995 Gesamt-Berlin.

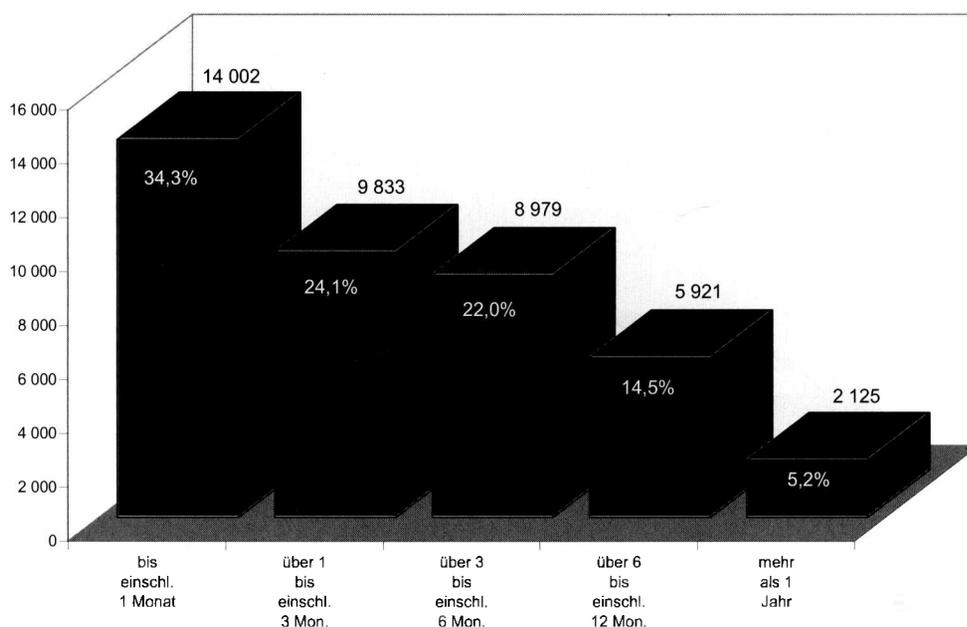
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1998, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 6.1.

Auch im Bereich der Untersuchungshaft zeigt sich ein großer Unterschied zwischen Männern und Frauen. 93 % der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft sind Männer.

Die Dauer der Untersuchungshaft streut breit: 34 % sind relativ kurz bis zu einem Monat inhaftiert, 24 % zwischen einem und drei Monaten. Rund 22 % der Untersuchungsgefangenen bleiben 3 bis 6 Monate in Haft. Obwohl Untersuchungshaft über 6 Monaten nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist, befinden sich 20 % länger als 6 Monate in Haft. Für über 2000 Personen (5 %) dauert die Untersuchungshaft sogar länger als 1 Jahr (Schaubild 9). Hier zeigen sich ebenfalls große Unterschiede je nach Deliktsart: Bei schweren Straftaten dauert das Strafverfahren und damit oft auch die Untersuchungshaft erheblich länger als bei leichteren Delikten. Bei den Frauen ist die Dauer im Durchschnitt etwas geringer als bei den Männern.

Schaubild 9: Dauer der Untersuchungshaft

- alte Bundesländer und Berlin* -



* seit 1995 Gesamt-Berlin.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1998, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden; Absolutzahlen siehe Tabelle 8a im Anhang.

IV. Strafzumessung / Strafsanktionen

1. Gerichtliche Erledigung

1.1. Gerichtsorganisation

Nach Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft prüft das Gericht, ob der Angeeschuldigte der ihm zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig ist und eine Hauptverhandlung anberaumt werden kann.

Grundsätzlich ist in der ersten Instanz das Amtsgericht zuständig. Handelt es sich um ein Vergehen, bei dem höchstens Freiheitsstrafe von 2 Jahren zu erwarten ist, so wird das Verfahren vom Einzelrichter bearbeitet. Ist eine Freiheitsstrafe zwischen 2 und 4 Jahren zu erwarten oder der Vorwurf eines Verbrechens zu verhandeln, fällt die Sache grundsätzlich in die Zuständigkeit des Schöffengerichts. Bei schweren Delikten ist das Landgericht zuständig; die Strafkammer u.a. in allen Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe über 4 Jahren, eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder Sicherungsverwahrung zu erwarten ist, das Schwurgericht bei besonders schweren Delikten, v.a. solchen, die zum Tod eines Menschen führten.

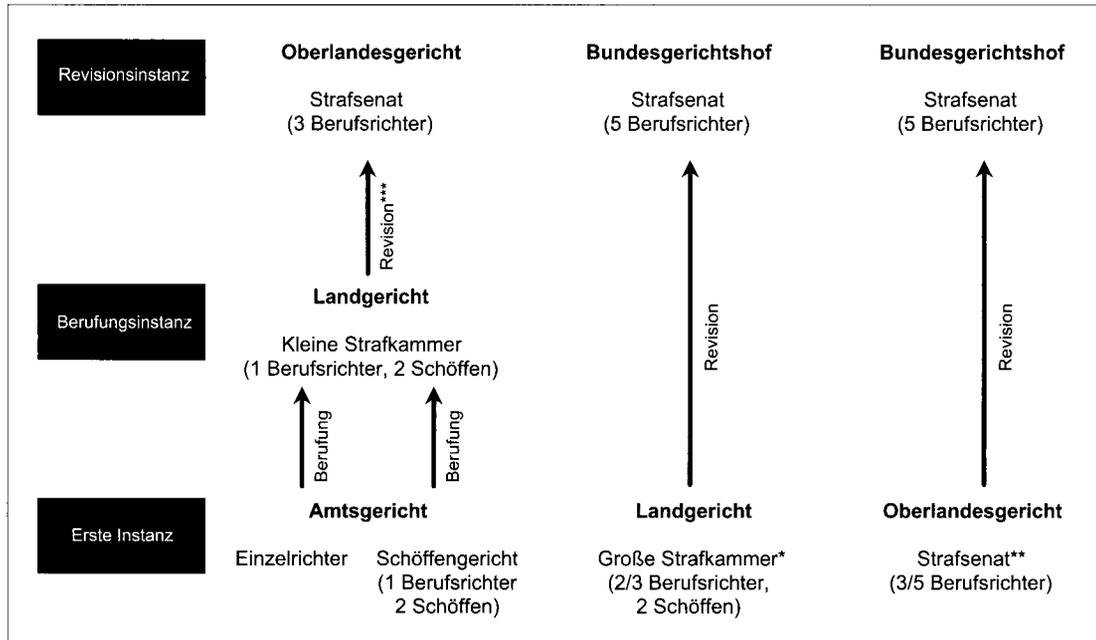
In Ausnahmefällen, v.a. bei Staatschutzdelikten, verhandelt das Oberlandesgericht in erster Instanz.

Zur Überprüfung der Urteile des Amtsgerichts kann die Berufung zum Landgericht (kleine Strafkammer) eingelegt werden. Hierbei wird das Urteil auch in tatsächlicher Hinsicht überprüft. Anstelle der Berufung kann gegen das erstinstanzliche Urteil des Strafrichters oder des Schöffengerichtes die Revision zum Oberlandesgericht eingelegt werden. Revision ist auch zulässig gegen das Berufungsurteil der kleinen Strafkammer. Ist in der ersten Instanz die große Strafkammer des Landgerichts oder das Schwurgericht zuständig, so ist gegen das Urteil das Rechtsmittel der Revision zum Bundesgerichtshof – in Ausnahmefällen zum Oberlandesgericht – möglich. Gegen das erstinstanzliche Urteil des Oberlandesgerichtes kann nur Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt werden. Die Revision kann in allen Fällen nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Für Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende gibt es spezielle Jugendgerichte. Die Verteilung der Verfahren auf Jugendrichter, Jugendschöffengericht und Jugendkammer ist im Jugendgerichtsgesetz besonders geregelt. Sind nur Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zu erwarten und wird Anklage beim Strafrichter erhoben, ist der Jugendrichter zuständig. Die Jugendkammer ist vor allem in den Fällen zuständig, die im allgemeinen Strafrecht dem Bereich des Schwurgerichts angehören. Die Jugendkammer verhandelt aber auch in sog. „Jugendschutzsachen“, d.h. bei Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt wurde. Im übrigen gehören Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in erster Instanz regelmäßig zur Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts.

Im Jugendstrafverfahren kann jeder Anfechtungsberechtigte nur ein Rechtsmittel einlegen – gegen die Urteile des Jugendrichters oder des Jugendschöffengerichts Berufung bei der Jugendkammer oder Revision beim Oberlandesgericht, gegen Urteile der Jugendkammer Revision beim Bundesgerichtshof.

Schaubild 10: Instanzenweg in der Strafgerichtsbarkeit bei Erwachsenen



- * Große Strafkammern mit Spezialzuständigkeit sind: Schwurgericht, Wirtschaftsstrafkammer, Staatsschutzkammer. In der Graphik nicht aufgeführt ist die Revisionsmöglichkeit zum Oberlandesgericht gegen die Urteile der Großen Strafkammer, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird.
- ** Das Oberlandesgericht ist erstinstanzlich zuständig für Landesverrats- und Staatsgefährdungsanklagen sowie bei Anklagen wegen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung, die vom Generalbundesanwalt erhoben werden.
- *** Neben der Revision gegen Urteile des Landgerichts als Berufungsinstanz gibt es die sogenannte Sprungrevision gegen das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts zum Oberlandesgericht.

Wie auch bei den Erledigungen durch die Staatsanwaltschaft werden in der Geschäftsstatistik der Gerichte vor allem Verfahren gezählt. Dabei können mehrere Taten in einem Verfahren verbunden werden, oder ein Verfahren kann sich gegen mehrere Tatverdächtige richten, so dass die Zahl der erfassten Verfahren geringer ist als die der davon betroffenen Beschuldigten.

Tabelle 6 soll nur einen kurzen Überblick über die Zuständigkeit der Gerichte sowie über die Anzahl der Verfahren geben, die 1998 in den verschiedenen Instanzen bei den verschiedenen Gerichten erledigt wurden. Gezählt werden nur Strafverfahren. Bußgeldverfahren, für die in erster Linie die Verwaltungsbehörden zuständig sind, sind in der Tabelle nicht enthalten.

Tabelle 6: Zuständigkeit der Gerichte und Zahl der erledigten Strafverfahren
- Bundesrepublik Deutschland gesamt -

Art des Gerichts	1. Instanz	Berufung	Revision
Amtsgericht:			
- Strafrichter	519 637	-	-
- Schöffengericht	39 606	-	-
- Jugendrichter	224 782	-	-
- Jugendschöffengericht	61 042	-	-
Landgericht:			
- kleine Strafkammer ¹	-	49 263	-
- große Strafkammer ²	11 796	-	-
- Jugendkammer ³	2 629	8 021	-
Oberlandesgericht	49	-	6 054
Bundesgerichtshof	-	-	3 780

¹ inklusive Wirtschaftsstrafkammer.

² inklusive Schwurgericht und Wirtschaftsstrafkammer.

³ kleine und große Jugendkammer.

Quelle: Statistik der Strafgerichte 1998, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 1.2, 3.2, 6.2 und 9.2.

1.2. Art der gerichtlichen Erledigung

Außer durch Urteil können die Verfahren vor Gericht auch in anderer Weise erledigt werden: Liegen z.B. Verfahrenshindernisse vor, reicht der Tatverdacht für die Verurteilung nicht aus oder ist die Tat aus bestimmten Gründen, etwa wegen Notwehr, nicht strafbar, so lehnt das Gericht die Eröffnung des Verfahrens ab. Bei geringer Schuld des Täters kann das Gericht die Sache mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten einstellen, evtl. verbunden mit der Erteilung einer Auflage.

Neben Verfahren werden in der Geschäftsstatistik auch Personen gezählt. Um eine bessere Vergleichbarkeit mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik zu erreichen, wird bei der Art der gerichtlichen Erledigung auf die Personen abgestellt. Zu berücksichtigen ist aber, dass diese Zahlen dann nicht mehr mit den in den Tabellen 5 und 6 beschriebenen Verfahren vergleichbar sind, da in einem Verfahren gegen mehrere Personen unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen getroffen werden können.

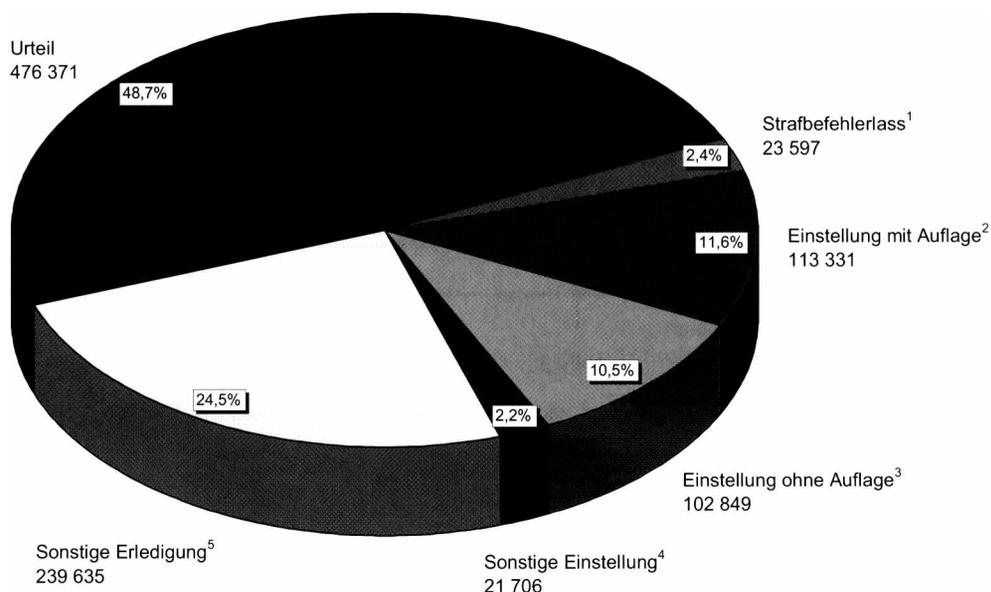
Gegenüber knapp der Hälfte der Angeschuldigten wird das Verfahren – nach Durchführung der Hauptverhandlung – durch Urteil abgeschlossen. Mit einem Strafbefehl – nach Beginn des Hauptverfahrens, gemäß § 408a StPO – enden 2 % der Fälle. Allerdings sind die häufigen Fälle, in denen das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaften in schriftlichem Verfahren einen Strafbefehl gemäß § 407 StPO erlässt, hier nicht erfasst; sie werden nur bei den staatsanwaltschaftlichen Erledigungen gezählt (s.o. III.1). Für 24 % der Angeschuldigten endet das gerichtliche Strafverfahren mit einer Einstellung; darunter 11 % ohne Erteilung von Auflagen, 12 % mit Erteilung von Auflagen.

Gegenüber 25 % der Angeschuldigten werden die Verfahren auf sonstige Art erledigt. So kann wegen unzureichenden Tatverdachts, falscher Zuständigkeit etc. die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt oder das Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen werden. Gibt es gegen einen Angeklagten mehrere Verfahren, so können diese verbunden werden (Schaubild 11).

Schaubild 11: Erledigungen durch die Gerichte*

- Bundesrepublik Deutschland gesamt -

Beschuldigte insgesamt: 977 489**



* gezählt wird die Art der Erledigung vor dem Amtsgericht und dem Landgericht bzgl. des einzelnen Beschuldigten.

** ohne Ordnungswidrigkeiten.

¹ nur Strafbefehle nach Eröffnung des Hauptverfahrens gem. § 408a StPO.

² Einstellungen nach § 153a Abs. 2 StPO, §§ 37 Abs. 2, 38 Abs. 2 BtMG, § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 u. 3 JGG.

³ z.B. Einstellungen wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 StPO (n=45 682), wegen unwesentlicher Nebenstraftat nach § 154 Abs. 2 StPO (n=42 657), § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG sowie nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG.

⁴ z.B. Einstellung wegen Auslieferung, Ausweisung oder Abwesenheit des Beschuldigten, wegen Verfahrenshindernissen.

⁵ z.B. Verbindung mit einer anderen Sache (n=116 601), Rücknahme der Privatklage/ des Einspruchs (n=70 748), Verweisung an ein anderes Gericht (n=10 569), Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (n=4 584).

Quelle: Statistik der Strafgerichte 1998, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.3 und 4.3.

2. Abgeurteilte und Verurteilte nach Deliktgruppen

Über den Bereich der Aburteilungen und Strafsanktionen gibt die Strafverfolgungsstatistik Auskunft. Gezählt werden Personen. Wurden mehrere Taten einer Person in einem Verfahren verbunden, so wird nur das Delikt gezählt, das im Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird der Abgeurteilte für jedes Verfahren gesondert gezählt.

In der Gesamtzahl der Straftaten sind auch die Verkehrsdelikte enthalten, nicht jedoch in den einzelnen Untergruppen. So sind fahrlässige Körperverletzungen oder fahrlässige Tötungen in Verbindung mit einem Verkehrsunfall nicht in der Kategorie „andere Straftaten gegen die Person“ enthalten, sondern nur in der Kategorie „Straftaten im Straßenverkehr“ und „Straftaten insgesamt“.

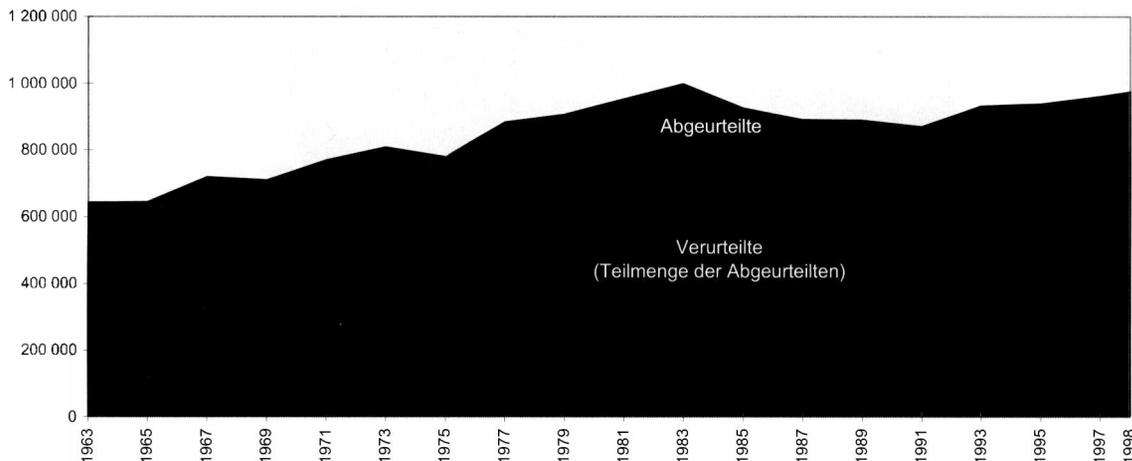
Unter den *Abgeurteilten* sind alle Angeklagten zusammengefasst, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil

oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen wurden. Außer den Verurteilten umfasst diese Zahl auch Personen mit anderen Entscheidungen, wie Freispruch, Absehen von Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Verurteilte hingegen sind Personen, gegen die entweder nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Geldstrafe verhängt wurde oder gegen die nach Jugendstrafrecht Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln ergangen sind. Verurteilt werden kann nur eine strafmündige Person, d.h. eine Person, die mindestens 14 Jahre alt ist.

Schaubild 12 (Absolutzahlen s. Tab. 12a im Anhang) gibt einen kurzen Überblick über die Entwicklung und die Größenordnung der Gesamtzahl der Abgeurteilten. Von 1963 bis 1983 stieg die Zahl der Abgeurteilten von knapp 650 000 auf fast 1 000 000. Bis 1991 wurde dann ein steter Rückgang verzeichnet. Der Rückgang steht im Zusammenhang damit, dass die Staatsanwaltschaft zunehmend Straftaten im Bagatellbereich gegen Auflagen, aber auch ohne Auflagen einstellt (s.o. III.1.); damit kommt es nicht zu einer Anklage oder einem Strafbefehl. Seit Anfang der 90er Jahre macht sich – wie auch bei der Zahl der Tatverdächtigen – wieder ein Anstieg bemerkbar. Eine Trendwende wie bei den polizeilich registrierten Tatverdächtigen ist bisher nicht zu beobachten. 1998 betrug die Zahl der Abgeurteilten 974 187. Eine ähnliche Entwicklung wie bei der Zahl der Abgeurteilten findet sich auch bei der Zahl der Verurteilten, wobei der Anteil der Verurteilten unter den Abgeurteilten im Laufe der Jahre leicht zurückgegangen ist auf 81 % im Jahre 1998, das sind 791 549 Verurteilte.

Schaubild 12: Abgeurteilte und Verurteilte 1963 – 1998
- alte Bundesländer und Berlin* -



* bis 1994 Berlin-West, seit 1995 Gesamt-Berlin.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden; Absolutzahlen siehe Tabelle 12a im Anhang.

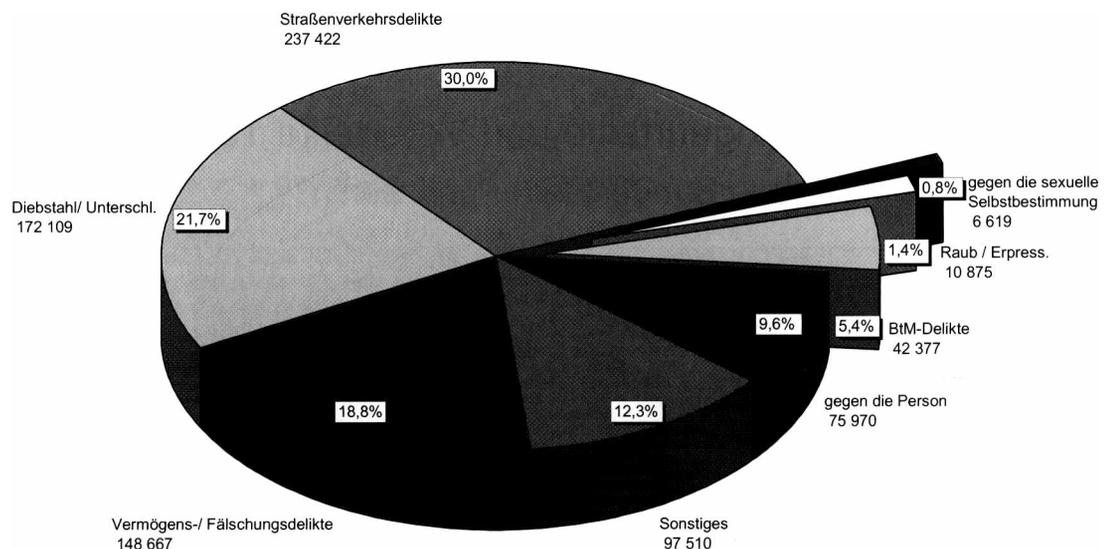
Schaubild 13 zeigt, wegen welcher Delikte verurteilt wurde. Dabei ist zu beachten, dass nur das jeweils schwerste Delikt statistisch erfasst wird, d.h., dass bei Zusammentreffen von mehreren Delikten die leichteren keinen Ausdruck in den statistischen Zahlen finden. 30 % aller Verurteilungen des Jahres 1998 erfolgten wegen Straftaten im Straßenverkehr; Eigentums- und Vermögensdelikte (Diebstahl, Unterschlagung und Sachbeschädigung,

Raub und Erpressung, Betrug, Urkundenfälschung und andere Vermögensdelikte) lagen in 41 % der Fälle vor; allein Diebstahl und Unterschlagung machten 22 % der Gesamtzahl aus. Der Anteil der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung lag 1998 bei knapp 1 %; der sonstiger Taten gegen die Person, also v.a. Beleidigung, Körperverletzung und Tötungsdelikte bei ca. 10 %; der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz bei 5 %. Vergleicht man diese Zahlen mit der Deliktsverteilung nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (s.o. II.1), so macht sich eine deutliche Verschiebung der relativen Bedeutung einzelner Deliktsgruppen bemerkbar. Dies liegt zum einen daran, dass hier – im Gegensatz zur Ebene der Polizei – die Straßenverkehrsdelikte mit erfasst sind; zum anderen gelangen viele der leichteren Delikte, vor allem im Bereich des Diebstahls und der Sachbeschädigung sowie Körperverletzung und Beleidigung, nicht zum Gericht, weil diese Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt oder auf den Privatklageweg verwiesen werden.

Schaubild 13: Verurteilte nach Deliktsgruppen*

- alte Bundesländer und Berlin** -

Verurteilte insgesamt: 791 549



* nur jeweils schwerstes Delikt.

Die folgenden §§ sind solche des StGB nach dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts:

Straßenverkehrsdelikte: §§ 142, 222, 229, 315b, 315c, 316, 323 StGB; 21, 22, 22a StVG.

Abweichend zu den in Tabelle 1 gebildeten Deliktsgruppen enthalten Straftaten gegen die Person: §§ 185-189, 169-173, 201-206, 211-222, 223-231, 234-241a StGB; Vermögens-/ Fälschungsdelikte: §§ 257-261, 263-266b, 267-281, 283-305a StGB.

** seit 1995 Gesamt-Berlin.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1998, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.1.

3. Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht

3.1. Sanktionsarten und ihre Verteilung

Als Hauptstrafen des allgemeinen Strafrechts kommen vor allem die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe (mit oder ohne Strafaussetzung zur Bewährung) in Betracht. Zusätzlich können unter bestimmten gesetzlich geregelten Voraussetzungen ein Fahrverbot als Nebenstrafe und/oder weitere Nebensanktionen (z.B. Verlust der Amtsfähigkeit) verhängt werden oder kraft Gesetzes eintreten.

Die einschneidendste Maßnahme des Wehrstrafrechts ist der Strafarrest.

Wird der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verurteilt, so kann der Freiheitsentzug durch Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung vermieden werden. In einer vom Gericht festzulegenden Bewährungszeit soll der Verurteilte zeigen, dass allein die Verurteilung als Warnung ausgereicht hat und er keine weiteren Straftaten mehr begehen wird. Gleichzeitig werden durch die Aussetzung der Strafverbüßung die negativen Auswirkungen der Inhaftierung vermieden, z.B. dass der Betroffene aus seinem bisherigen Leben, aus Beruf und sozialen Kontakten herausgerissen wird. In Zusammenhang mit der Strafaussetzung zur Bewährung kann das Gericht dem Verurteilten Auflagen (z.B. eine Geldbuße) oder Weisungen erteilen, die seine Lebensführung betreffen, z. B. die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers für die Dauer der Bewährungszeit.

Begeht der Verurteilte während der Bewährungszeit neue Straftaten oder kommt er Auflagen oder Weisungen nicht nach, so kann die Aussetzung zur Bewährung widerrufen werden mit der Folge, dass der Verurteilte nun die Strafe verbüßen muss.

Die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung sind umso strenger, je höher die Freiheitsstrafe ist. Freiheitsstrafen unter sechs Monaten werden vom Gericht zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte künftig auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Freiheitsstrafen ab sechs Monaten bis zu einem Jahr werden unter der gleichen Voraussetzung zur Bewährung ausgesetzt, es sei denn, dass die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung der Strafe gebietet. Freiheitsstrafen von über einem bis zu zwei Jahren können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn darüber hinaus nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden oder wird die Strafaussetzung, z.B. wegen Begehung neuer Straftaten, widerrufen, so hat der Verurteilte die Freiheitsstrafe im Strafvollzug zu verbüßen. Nach Verbüßung von mindestens 2/3 einer Freiheitsstrafe wird der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt, wenn der Verurteilte einwilligt und dies unter der Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortet werden kann. In Ausnahmefällen kann der Strafarrest auch bereits nach Verbüßung der Hälfte einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Auch die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn 15 Jahre verbüßt sind, nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten eine weitere Vollstreckung gebietet und eine günstige Prognose sowie die Einwilligung des Verurteilten vorliegen.

Neben den oben genannten Sanktionen können auch Maßregeln der Besserung und Sicherung (Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt, Sicherungsverwahrung, Führungsaufsicht, Entziehung der Fahrerlaubnis, Berufsverbot) angeordnet werden. Von den Maßregeln der Besserung und Sicherung können z. B. die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine Entziehungsanstalt unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einem Freispruch mangels Schuldfähigkeit angeordnet werden. Die Vollstreckung dieser Maßregeln wird zur Bewährung ausgesetzt, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann.

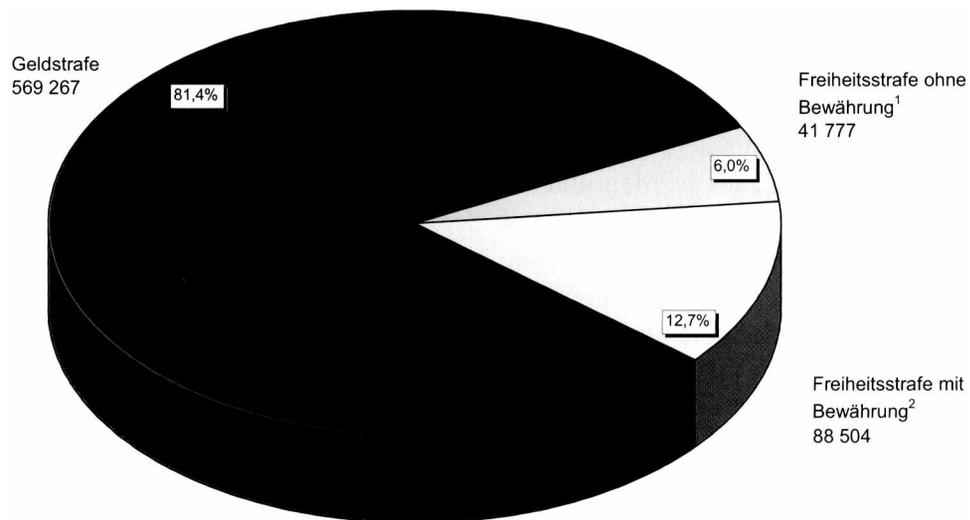
Insgesamt wurden 699 548 Personen 1998 nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. Der Anteil der Frauen liegt bei 18 % (125 201).

Die weitaus häufigste Strafe bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht ist die Geldstrafe mit 569 267 Fällen (81 %); in den übrigen Fällen werden Freiheitsstrafen oder (selten) Strafarrrest verhängt.

Rund zwei Drittel der 130 281 Freiheitsstrafen bzw. Strafarrreste werden zur Bewährung ausgesetzt, d.h. 13 % (88 504) aller Verurteilungen lauten auf Freiheitsstrafe mit Bewährung, 6 % (41 777) auf Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Schaubild 14).

Schaubild 14: Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht* - alte Bundesländer und Berlin** -

Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht insgesamt: 699 548



* nur jeweils schwerste Sanktion.

** seit 1995 Gesamt-Berlin.

¹ inklusive Strafarrrest (n=26).

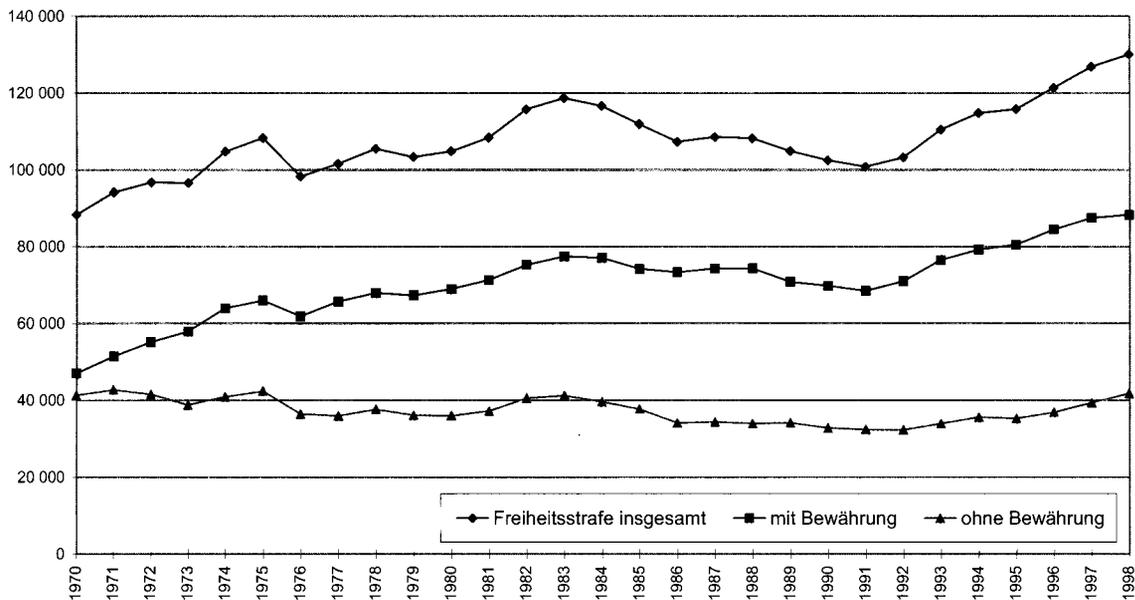
² inklusive Strafarrrest (n=233).

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1998, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.3.

3.2. Freiheitsstrafe

Schaubild 15 (Absolutzahlen s. Tab. 15a im Anhang) zeigt, dass von 1970 bis 1983 ein Anstieg der Freiheitsstrafen von fast 90 000 auf knapp 120 000 Fälle zu verzeichnen war. Lediglich 1976 und 1979 kam es zu einem leichten Rückgang der Zahlen. Seit 1984 nahm die Zahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafe konstant ab, stieg aber ab 1992 wieder stark an auf einen Stand von 130 000 im Jahre 1998. Die Entwicklung der Freiheitsstrafen ohne Bewährung war in den späten 70er Jahren leicht rückläufig und ging dann nach einem kurzen Anstieg zwischen 1980 und 1983 deutlich zurück, um seit 1992 wieder kräftig anzusteigen auf über 40 000 Fälle im Jahre 1998. Demgegenüber kam es zu einem kontinuierlichen starken Anstieg bei den zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen bis 1983; danach gingen aber auch hier die Zahlen zurück. Seit 1992 ist jedoch bei den Freiheitsstrafen mit Bewährung wieder ein deutlicher Anstieg zu beobachten. Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich seit Beginn der 70er Jahre der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen enorm gesteigert hat, so dass er im Jahre 1998 knapp 68 % aller verhängten Freiheitsstrafen ausmacht.

Schaubild 15: Verurteilungen zu Freiheitsstrafe 1970 – 1998
- alte Bundesländer und Berlin* -

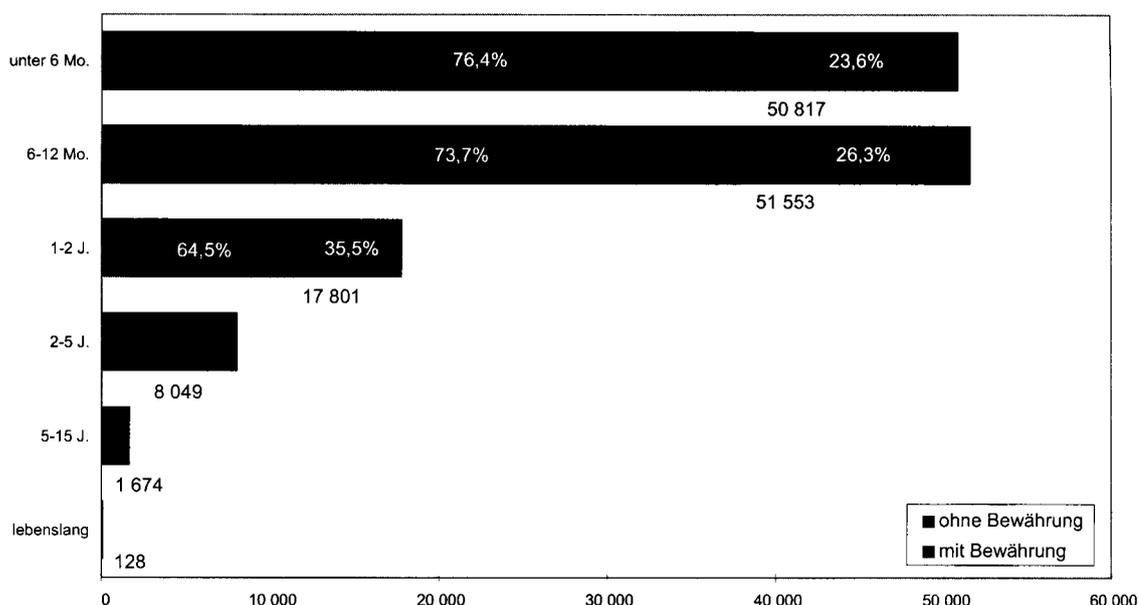


* bis 1994 Berlin-West, seit 1995 Gesamt-Berlin.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom statistischen Bundesamt Wiesbaden; Absolutzahlen siehe Tabelle 15a im Anhang.

Hinsichtlich der Dauer überwiegen Freiheitsstrafen unter 12 Monaten. Jeweils rund 2/5 machen kurze Freiheitsstrafen unter 6 Monaten und Freiheitsstrafen zwischen 6 und 12 Monaten aus. In 14 % liegen die Freiheitsstrafen zwischen 1 und 2 Jahren. Die Quote der Strafaussetzung zur Bewährung nimmt mit der Dauer der Freiheitsstrafe ab, wobei sie für die 1-2 jährigen Freiheitsstrafen immer noch bei fast zwei Drittel liegt. Freiheitsstrafen über 2 Jahren machen 6 % aus. In 1,3 % der Fälle beträgt die Dauer über 5 Jahre. Der Anteil der lebenslangen Freiheitsstrafe liegt bei 0,1 % (Schaubild 16).

Schaubild 16: Dauer der Freiheitsstrafe
nach allgemeinem Strafrecht
- alte Bundesländer und Berlin* -



* seit 1995 Gesamt-Berlin.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1998, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 3.1.

3.3. Geldstrafe

Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Hierdurch soll erreicht werden, dass sie Täter, die gleichschwere Taten begangen haben, aber in unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, gleichschwer trifft. Die Höhe der Geldstrafe ergibt sich aus der Anzahl der Tagessätze und der Tagessatzhöhe, z.B. ist bei einer Verurteilung zu 30 Tagessätzen und einem Tagessatz von 50 DM eine Geldstrafe von 1500 DM zu zahlen. Während sich die Tagessatzhöhe an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, in der Regel am Nettoeinkommen, des Verurteilten orientiert, kommt in der Anzahl der verhängten Tagessätze das Maß der Schuld zum Ausdruck.

Da viele Verurteilte nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, den gesamten Betrag der Geldstrafe sofort zu zahlen, kann ihnen eine Zahlungsfrist bewilligt oder gestattet werden, die Geldstrafe in Raten zu zahlen. Bezahlt der Verurteilte die Geldstrafe nicht, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe. Für die Um-

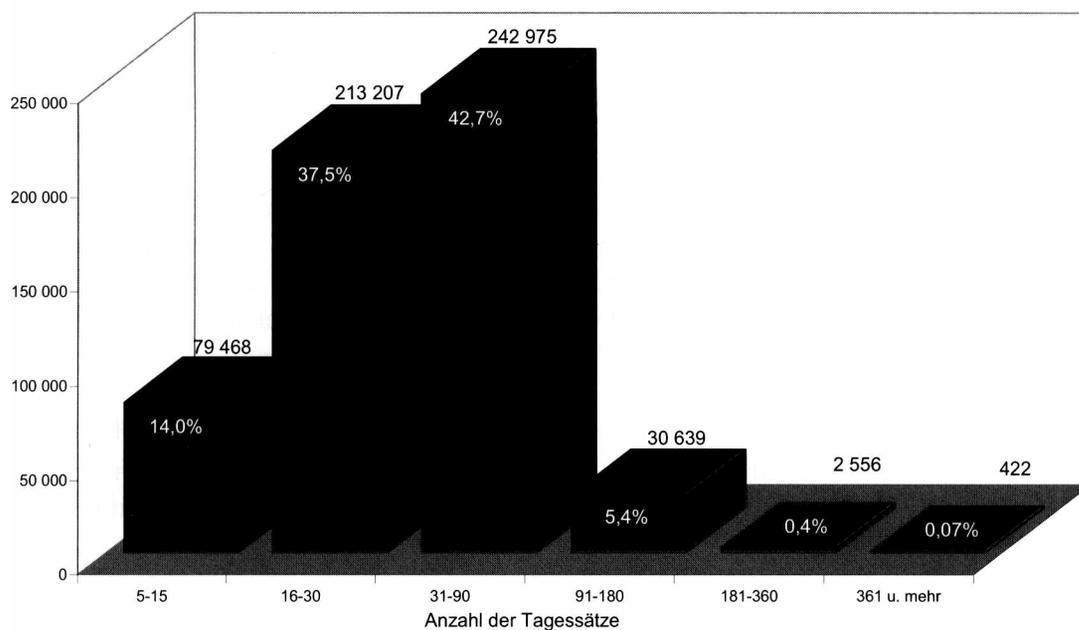
rechnung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe gilt, dass ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht. Soweit das Recht der einzelnen Bundesländer dies vorsieht, können die Vollstreckungsbehörden dem Verurteilten jedoch gestatten, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Leistung gemeinnütziger Arbeit abzuwenden.

Eine Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung gibt es nicht. Allerdings ist bei Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen die Verwarnung mit Strafvorbehalt möglich. Das Gericht spricht den Täter schuldig, verwarnet ihn, bestimmt eine Geldstrafe und behält sich die Verurteilung zu dieser Strafe für eine Bewährungszeit vor. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt spielt in der Praxis nur eine geringe Rolle. Diese 4 740 Fälle sind in den folgenden Zahlen nicht enthalten. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden 718 Fälle, in denen von Strafe abgesehen wurde, weil der Täter durch die Folgen der Tat bereits hinreichend bestraft erschien.

Etwa die Hälfte der 569 267 Verurteilungen zu Geldstrafe liegen bei bis zu 30 Tagessätzen, gut zwei Fünftel zwischen 31 und 90 Tagessätzen. In 6 % der Fälle liegt die Tagessatzanzahl über 90, in nur 0,4 % über 180 (Schaubild 17).

Schaubild 17: Geldstrafe – Zahl der Tagessätze - alte Bundesländer und Berlin* -

Geldstrafen insgesamt: 569 267



* seit 1995 Gesamt-Berlin.

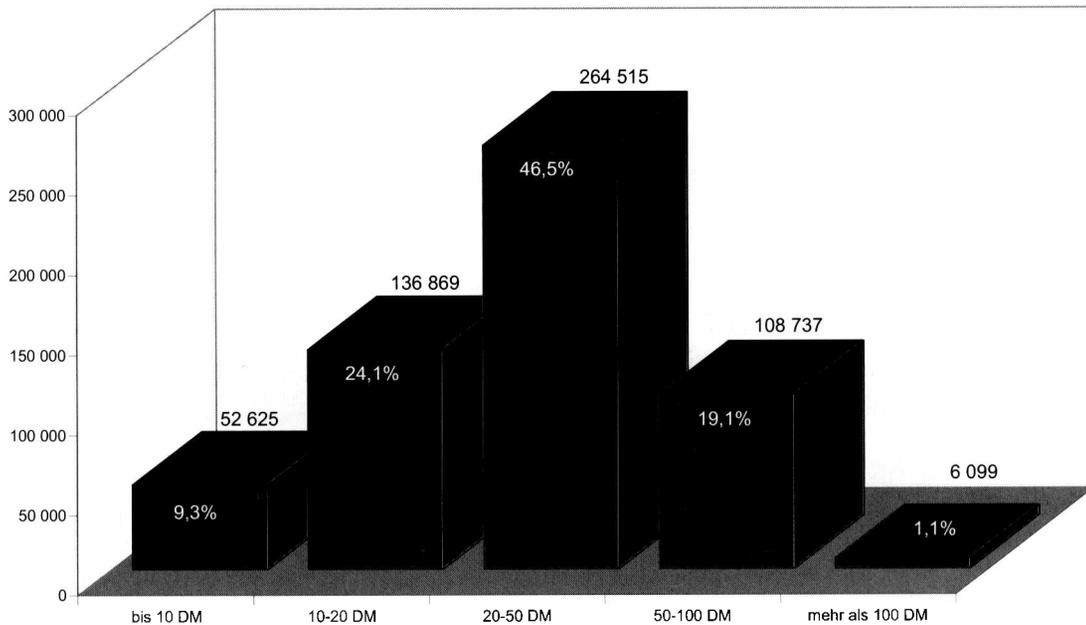
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1998, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 3.3.

Die Höhe des Tagessatzes bewegt sich schwerpunktmäßig (47 %) zwischen 20 und 50 DM. Bei einem Zehntel beträgt die Tagessatzhöhe bis 10 DM; bei einem Viertel 10 bis 20 DM und bei einem Fünftel 50 bis 100 DM. Mehr als 100 DM Tagessatz zahlen 1 % der zu Geldstrafe Verurteilten (Schaubild 18).

Schaubild 18: Geldstrafe – Höhe der Tagessätze

- alte Bundesländer und Berlin* -

Gesamtzahl: 568 845**



* seit 1995 Gesamt-Berlin.

** ohne die 422 Fälle mit 361 und mehr Tagessätzen.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1998, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 3.3.

3.4. Maßregeln und Nebensanktionen

Die bedeutsamsten Nebensanktionen sind das Fahrverbot sowie Verfall und Einziehung. Fahrverbot kann bis zu 3 Monaten verhängt werden, wenn die Tat, wegen derer der Angeklagte verurteilt wurde, im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges stand. Bei Verfall und Einziehung werden dem Verurteilten das durch eine strafbare Handlung erlangte Vermögen oder sonstige Vorteile sowie Gegenstände, die zur Begehung der Tat benutzt wurden, entzogen.

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung können zum Teil selbständig (d.h. unabhängig von einer Hauptstrafe) angeordnet werden. Liegt bei dem Verurteilten zumindest eingeschränkte Schuldfähigkeit vor, ist auch die Verbindung zwischen Maßregeln und Geld- oder Freiheitsstrafe möglich.

Die am häufigsten verhängte Maßregel ist die Entziehung der Fahrerlaubnis. Im Unterschied zum Fahrverbot, das als kurzfristige Warnung dienen soll, bezweckt sie, ungeeignete Kraftfahrer aus dem Straßenverkehr auszuschalten. Entzieht das Gericht die Fahrerlaubnis, bestimmt es zugleich eine Sperrfrist, innerhalb derer dem Täter keine neue Erlaubnis erteilt werden darf. Nach Ablauf der Frist wird von der Verwaltungsbehörde zunächst geprüft, ob der Täter zum Führen eines Kraftfahrzeugs geeignet ist. Wird dies verneint, so kann eine neue Fahrerlaubnis dauerhaft versagt werden.

Die stationären Maßregeln werden selten angeordnet. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die suchtabhängige Straftäter betrifft, hat mit 1061 Fällen den größten Anteil, in 770 Fällen wurden psychisch kranke Straftäter in einem psychiatrischen

Krankenhaus untergebracht. Sicherungsverwahrung kann nur neben einer Freiheitsstrafe und nur dann angeordnet werden, wenn der Täter wegen eines Hanges zu erheblichen Straftaten als gefährlich angesehen wird. Sie wurde nur 61 mal ausgesprochen (Tabelle 7).

Tabelle 7: Maßregeln und Nebensanktionen
- alte Bundesländer und Berlin* -

	Straftaten insgesamt	ohne Straftaten im Straßenverkehr
Fahrverbot	32 479	4 644
Verfall und Einziehung	20 658	19 674
Maßregeln der Besserung und Sicherung		
- Entziehung der Fahrerlaubnis	161 833	10 598
- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	770	764
- Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	1 061	970
- Sicherungsverwahrung	61	61
- Berufsverbot und Führungsaufsicht ¹	237	231

* seit 1995 Gesamt-Berlin.

¹ nur gerichtlich angeordnete Führungsaufsicht; nicht enthalten ist Führungsaufsicht in Zusammenhang mit der Aussetzung von Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1998, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 5.

4. Sanktionen nach Jugendstrafrecht

Für Jugendliche (14 – 17 Jahre einschließl.) und nach Jugendstrafrecht abgeurteilte Heranwachsende (18 – 20 Jahre einschließl.) sieht das vom Erziehungsgedanken beherrschte Jugendstrafrecht spezielle Sanktionen vor, zum einen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, zum anderen die Jugendstrafe mit und ohne Bewährung. Die Anwendung von Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung ist nur eingeschränkt möglich. Auf einen Heranwachsenden ist Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn er zur Zeit der Tat in seiner Entwicklung einem Jugendlichen gleichstand oder es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Zu den Erziehungsmaßregeln gehören die Erteilung von Weisungen sowie die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von bestimmten Hilfen zur Erziehung, nämlich Erziehungsbeistandschaft oder Wohnen in einer betreuten Wohnform. Diese Maßnahmen sind keine Strafen im eigentlichen Sinne, sondern sollen die Erziehung des Jugendlichen fördern. Beispielhaft beziehen sich die Weisungen auf den Aufenthaltsort, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, die Erbringung von Arbeitsleistungen oder die Bemühung um einen Täter-Opfer-Ausgleich.

Im Gegensatz dazu haben die Zuchtmittel auch ahndenden Charakter. Dem Jugendlichen soll das Unrecht seiner Handlung bewusst gemacht werden, ohne dass dazu Jugendstrafe nötig wäre. Zu den Zuchtmitteln gehören die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen (Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung bei dem Verletzten, Zahlung eines Geldbetrags, Erbringung einer Arbeitsleistung) und der Jugendarrest, der von einem Wochenende Freizeitarrest bis zu 4 Wochen Dauerarrest reichen kann. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können auch nebeneinander angeordnet werden.

Die Jugendstrafe ist die einzige echte Kriminalstrafe des JGG, allerdings mit jugendstrafrechtlichen Besonderheiten gegenüber der Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts. Ihre Dauer ist gesetzlich begrenzt, sie bewegt sich zwischen 6 Monaten und 10 Jahren. Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Kann in der Hauptverhandlung nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob schädliche Neigungen in einem solchen Umfang vorliegen, dass Jugendstrafe erforderlich ist, so stellt der Richter lediglich die Schuld des Jugendlichen fest. Die Entscheidung, ob Jugendstrafe zu verhängen ist, wird für eine bestimmte Bewährungszeit ausgesetzt. Die 1 790 Fälle, in denen die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG ausgesetzt wurde, sind in den folgenden Darstellungen nicht enthalten.

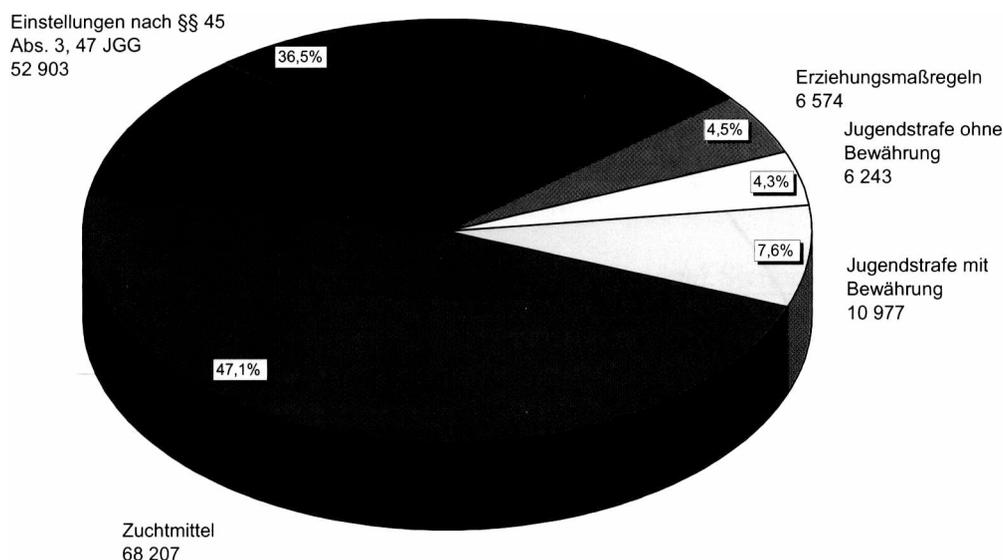
Die Staatsanwaltschaft kann unter Beteiligung des Gerichts (§ 45 Abs. 3 JGG) oder ohne Mitwirkung des Gerichts (§ 45 Abs. 1 und 2 JGG) von der Verfolgung absehen. Außerdem kann nach § 47 JGG das Gericht das Verfahren einstellen. Diese Entscheidungen können, soweit sie durch das Gericht oder unter dessen Mitwirkung ergehen, damit verknüpft sein, dass die Betroffenen bestimmte Auflagen und Weisungen zu erfüllen haben. Im übrigen kann es neben den Fällen der Geringfügigkeit ausreichen, wenn bereits anderweitig erzieherische Maßnahmen durchgeführt oder eingeleitet oder Ausgleichsbemühungen gegenüber dem Verletzten erfolgt sind.

1998 wurden 92 001 Personen nach Jugendstrafrecht verurteilt (Tabelle 19a im Anhang); von diesen Jugendlichen und Heranwachsenden sind neun Zehntel männlich und lediglich ein Zehntel weiblich. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel wurden in 81 % der Verurteilungen ausgesprochen. Verhängung von Jugendstrafe mit Bewährung erfolgte in 12 %, Jugendstrafe ohne Bewährung in 7 % der Fälle.

Schaubild 19: Jugendstrafrechtliche Sanktionen*

- alte Bundesländer und Berlin** -

Sanktionen insgesamt: 144 904



* Nach allgemeinem Strafrecht erfolgte Einstellungen durch das Gericht in JGG-Verfahren sind hier nicht berücksichtigt.

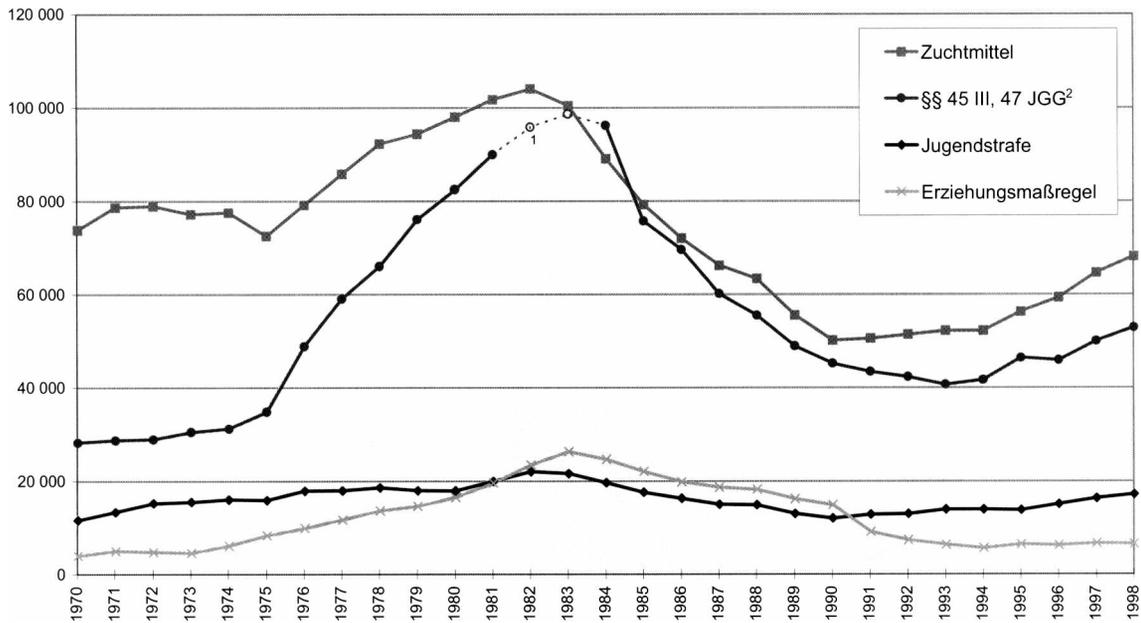
** seit 1995 Gesamt-Berlin.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1998, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden; Absolutzahlen siehe Tabelle 19a im Anhang.

Schaubild 19 gibt einen Überblick über die jugendstrafrechtlichen Sanktionen einschließlich der Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 45 Abs. 3, 47 JGG. Die häufigste Art der Sanktionen stellen die Zuchtmittel dar: 1998 wurden gegenüber mehr als 68 000 Verurteilten knapp 96 000 verschiedene Zuchtmittel verhängt; der Jugendarrest als einziges stationäres Zuchtmittel betrifft dabei mit 17 000 Fällen 18 % aller Verurteilten. Gegenüber ca. 6 600 Verurteilten wurde als schwerste Sanktion eine Erziehungsmaßregel ausgesprochen, fast immer in Form einer Weisung. Zu Jugendstrafe wurden 17 000 Personen verurteilt: 56 % der Jugendstrafen liegen zwischen 6 und 12 Monaten, 33 % zwischen 1 und 2 Jahren; bei 11 % beträgt die Dauer 2 bis 5 Jahre, bei 0,5 % zwischen 5 und 10 Jahren (Absolutzahlen s. Tab. 19a im Anhang).

In knapp 53 000 Fällen wurde das Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG durch die Staatsanwaltschaft unter Beteiligung des Gerichts oder durch das Jugendgericht selbst nach § 47 JGG eingestellt, ohne dass es zu einer Verurteilung nach einer Hauptverhandlung gekommen ist. Statistisch nicht erfasst ist jedoch das in der Praxis häufige Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 oder 2 JGG ohne Mitwirkung des Gerichts.

Schaubild 20: Jugendstrafrechtliche Sanktionen 1970 - 1998*
- alte Bundesländer und Berlin** -



* nur die jeweils schwerste Sanktion.

** bis 1994 Berlin-West, seit 1995 Gesamt-Berlin.

¹ Die Werte der Strafverfolgungsstatistik für „Entscheidungen nach §§ 45 Abs. 3, 47 JGG“ der Jahre 1982 und 1983 beinhalten keinerlei Entscheidungen nach § 45 JGG; daher sind die Zahlen für die Darstellung auf der Basis der Vor- und Folgejahre geschätzt.

² § 45 Abs. 3 JGG entspricht bis 1990 § 45 Abs. 1 JGG.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden; Absolutzahlen: Tab. 20a im Anhang.

In der Entwicklung zeigt sich, dass die Zahlen hinsichtlich der jugendstrafrechtlichen Sanktionen von 1970 bis 1974 relativ konstant blieben (Schaubild 20 und Tabelle 20a im Anhang). Ab 1975 bis Anfang der 80er Jahre nahm die Anzahl der ambulanten Sanktionen bzw. Erledigungen zu. Die Anzahl der Verurteilungen zu Jugendstrafe stieg zwischen 1979 und 1982 ebenfalls an. Seit 1982/83 machte sich ein stetiger Rückgang bemerkbar, vor allem im Bereich der Entscheidungen nach § 45 Abs. 3 (dem bis 1990 § 45 Abs. 1 entsprochen hat) und § 47 JGG und bei den Zuchtmitteln, aber auch bei den Jugendstrafen. Diese Entwicklung hängt sicher auch mit der demographischen Entwicklung zusammen. So wirkten sich in den siebziger bis Anfang der achtziger Jahre die geburtenstarken Jahrgänge aus. Seither gibt es einen starken Rückgang der jugendlichen Jahrgänge. Hinzu kommt, dass die Staatsanwaltschaft zunehmend von der Verfolgung ohne richterliche Mitwirkung nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG absieht (was statistisch nicht exakt erfassbar ist). Seit Anfang der 90er Jahre ist – mit Ausnahme der Weisungen – bei allen Reaktionsformen wieder ein deutlicher Anstieg zu beobachten; eine Gesamtentwicklung, die tendenziell dem Anstieg bei den jungen Tatverdächtigen entspricht (s.o. II.3.).

V. Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe ist in erster Linie zuständig für die Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht. Daneben übernimmt sie auch Betreuungsaufgaben bei den unter Führungsaufsicht unterstellten Personen.

Bei Straf- oder Strafrestausssetzung der Freiheitsstrafe (s.o. IV.3.1.) kann vom Gericht die Unterstellung des Verurteilten unter *Bewährungsaufsicht* angeordnet werden; bei den Jugendstrafen (s. IV.4.) geschieht dies obligatorisch. Daneben können auch Auflagen (z.B. Schadenswiedergutmachung, Erbringung einer gemeinnützigen Leistung) oder Weisungen (z.B. hinsichtlich des Aufenthalts, einer regelmäßigen Meldung des Verurteilten bei Gericht oder einer anderen Stelle) ausgesprochen werden.

Die *Führungsaufsicht* stellt eine Maßregel der Besserung und Sicherung dar. Sie tritt ein bei der Aussetzung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. bei der Aussetzung der weiteren Vollstreckung dieser Maßregel, im Anschluss an die Verbüßung der Sicherungsverwahrung und auf ausdrückliche Anordnung des Gerichts bei besonderen Straftaten. Der praktisch häufigste Fall ist Führungsaufsicht nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren Dauer. Der Verurteilte untersteht dann der Kontrolle und helfenden Betreuung der Aufsichtsstelle und des Bewährungshelfers. Auch die Führungsaufsicht kann mit Weisungen verbunden werden. Die Führungsaufsichtsstelle überwacht das Verhalten des Verurteilten und die Erfüllung etwaiger Weisungen.

Eine Besonderheit gibt es im Jugendstrafverfahren. Nach § 27 JGG ist es möglich, dass der Richter in der Hauptverhandlung lediglich die Schuld des Jugendlichen feststellt, aber die Entscheidung, ob Jugendstrafe verhängt wird, zur Bewährung aussetzt, wobei ein Bewährungshelfer bestellt wird. Stellt sich innerhalb der Bewährungszeit vor allem aufgrund schlechter Führung des Jugendlichen heraus, dass die Tat auf schädlichen Neigungen beruhte, wird nach § 30 Abs. 1 JGG Jugendstrafe verhängt. Trifft dies nicht zu, so wird der Schuldspruch nach Ablauf der Bewährungszeit getilgt.

Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen. Die Unterstellung unter Bewährungshilfe endet entweder „erfolgreich“ mit Straferlass nach Ablauf der Bewährungszeit bzw. mit Aufhebung der Unterstellung; oder das Gericht widerruft die Strafaussetzung bzw. die Strafrestausssetzung unter bestimmten Voraussetzungen, wenn der Verurteilte neue Straftaten während der Bewährungszeit begeht, gröblich oder beharrlich gegen Auflagen und Weisungen verstößt oder sich beharrlich der Aufsicht des Bewährungshelfers entzieht.

Daten zur Bewährungshilfe sind in der Bewährungshilfestatistik enthalten. Die Zahl der dort ausgewiesenen Unterstellungen ist größer als die der unterstellten Personen. Das ergibt sich vor allem daraus, dass eine Person, die wegen mehrerer Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann.

Gezählt werden einmal die bestehenden Unterstellungen an einem Stichtag, dem 31. 12. jeden Jahres, zum anderen werden alle im Verlauf eines Jahres beendeten Unterstellungen unter Bewährungshilfe verzeichnet. Die früher mit erfasste Führungsaufsicht wird seit einigen Jahren nicht mehr erhoben.

22 % der zum Stichtag bestehenden Unterstellungen unter Bewährungshilfe erfolgen nach Jugendstrafrecht, 78 % nach allgemeinem Strafrecht (Tabelle 8). Da generell die Dauer der Unterstellung nach Jugendstrafrecht kürzer ist als nach allgemeinem Strafrecht, ist der Anteil der jungen Probanden, die im Laufe eines Jahres die Bewährungshelfer beschäftigen, allerdings deutlich höher (s. u.).

Tabelle 8: Zahl der bestehenden Unterstellungen*
- alte Bundesländer und Berlin -**

	Unterstellungen		Unterstellungen nach			
	absolut	in %	allgem. Strafrecht		Jugendstrafrecht	
insgesamt:	141 195	100 %	109 722	78 %	31 473	22 %

* nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern; auch mehrfache Unterstellungen eines Probanden.

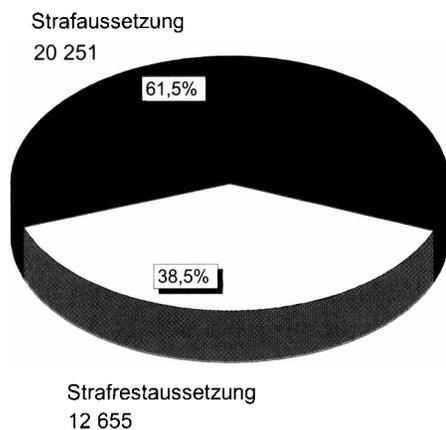
** ohne Hamburg.

Quelle: Bewährungshilfestatistik 1997, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 5), Tab. 1.1.

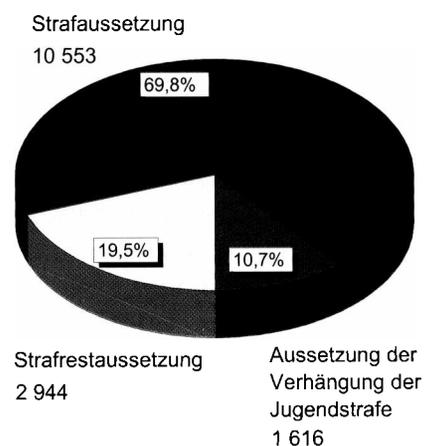
Schaubild 21: Grundlage der beendeten Unterstellungen unter Bewährungshilfe*

- alte Bundesländer und Berlin-West -**

Unterstellungen nach allg. Strafrecht¹



Unterstellungen nach Jugendstrafrecht²



* nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern.

** ohne Hamburg

¹ ohne die 521 Anordnungen der Unterstellung im Wege der Gnade sowie weitere 37 Anordnungen der Unterstellung bei Aussetzung von lebenslanger Freiheitsstrafe.

² ohne die 26 Anordnungen der Unterstellung im Wege der Gnade.

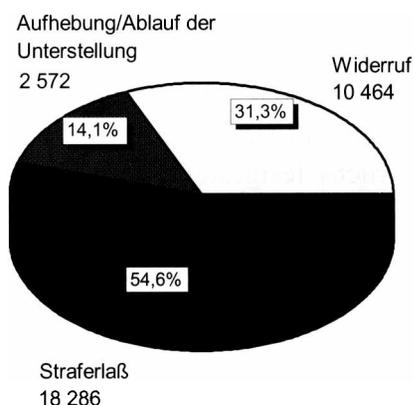
Quelle: Bewährungshilfestatistik 1997, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 6 und 7.

Schaubild 21 gibt einen Überblick über die Zahl der Unterstellungen unter Bewährungshilfe, die im Jahr 1997 beendet wurden, es bildet in gewisser Weise den Durchlauf ab. Gezählt werden alle Beendigungen, also auch solche Fälle, in denen die Bewährungsaufsicht deswegen endet, weil die Aussetzung zur Bewährung widerrufen wurde und der Betreffende die Freiheitsstrafe verbüßen muss. Insgesamt zeigt sich zunächst, dass die jungen Probanden ca. ein Drittel der Bewährungshilfeklientel ausmachen. Differenziert man nach dem Grund der Unterstellung, so überwiegen deutlich die primären Aussetzungen der Freiheitsstrafe (62 %) bzw. der Jugendstrafe (70 %), bei jüngeren Probanden kommt noch die Sonderform der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG hinzu (11 %). Gleichwohl bilden die vorzeitig Entlassenen aus dem Strafvollzug (38 %) bzw. aus dem Jugendvollzug (19 %) eine bedeutsame Gruppe.

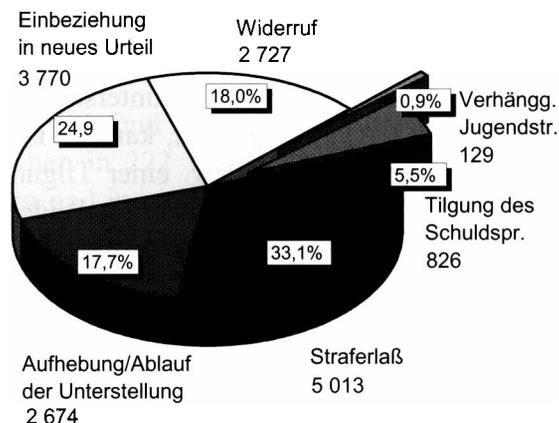
Schaubild 22: Gründe für die Beendigung der Unterstellung unter Bewährungshilfe*

- alte Bundesländer und Berlin-West -**

Unterstellungen nach allg. Strafrecht



Unterstellungen nach Jugendstrafrecht



* nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern.

** ohne Hamburg

Quelle: Bewährungshilfestatistik 1997, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 5), Tab. 3.2; zu den Absolutzahlen sowie zu einer genaueren Aufschlüsselung der Beendigungsgründe siehe Tabelle 22a im Anhang.

Schaubild 22 (Absolutzahlen s. Tab. 22a im Anhang) enthält eine Besonderheit: Indem es die Gründe für die Beendigung der Unterstellung unter die Bewährungshilfe aufführt, können hier - im Unterschied zu allen anderen Sanktionen - Aussagen über den Verlauf und "Erfolg" der Strafvollstreckung gemacht werden. In der aktuellen Ausgabe der Bewährungshilfestatistik (von 1997) wird nunmehr bei *Erwachsenen* wie folgt differenziert: Einmal Unterstellungen, bei denen das Gericht aufgrund positiven Bewährungsverlaufs die Freiheitsstrafe insgesamt oder den Strafrest erlässt; dies sind hier 55 %. In diesen Fällen kann von einem Erfolg der Bewährungsaussetzung gesprochen werden. Umgekehrt beendet ein Widerruf der Strafaussetzung bzw. der Strafrestausssetzung die

Unterstellung unter Bewährungshilfe mit der Folge, dass der Betroffene die Freiheitsstrafe insgesamt bzw. den Rest verbüßen muss; dies ist hier bei 31 % der Fälle, so dass in knapp einem Drittel der Fälle ein eindeutiger Misserfolg der Bewährung besteht. In 87% der Widerrufsfälle erfolgt dieser dabei zumindest auch aufgrund einer neuen, während der Bewährungszeit begangenen Straftat; die restlichen Widerrufe dürften überwiegend wegen Nichteinhaltung von Bewährungsaufgaben erfolgt sein.

Die Kategorien Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung versammeln Fälle, bei denen die Unterstellung unter Bewährungshilfe vor Ablauf der ursprünglichen Bewährungszeit beendet wurde, ohne dass gleichzeitig die Strafe erlassen bzw. die Bewährungsaussetzung widerrufen wurde. Auch in diesen Fällen hat sich der Proband "bewährt", wenn man darunter versteht, dass während der Unterstellung unter Bewährungshilfe nichts bekannt geworden ist, was zu einem Widerruf der Strafaussetzung/Strafrestaussetzung geführt hat. Über einen endgültigen Erfolg lässt sich hier jedoch nichts aussagen, da bei Ablauf/Aufhebung der Unterstellung die Bewährungszeit länger sein kann als die Zeit der Unterstellung unter Bewährungshilfe.

Komplizierter wird es bei den nach *Jugendstrafrecht* unterstellten Probanden. Zunächst einmal ist hier die Sonderform der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zu betrachten: Hier gestaltet sich das Verhältnis zwischen Erfolg, nämlich Tilgung des Schuldspruchs, und Misserfolg, d.h. Verhängung der Jugendstrafe, auf den ersten Blick recht günstig. Allerdings relativiert sich dies noch, da sich auch in den Kategorien Einbeziehung in ein neues Urteil (537), Aufhebung (25) und Ablauf (99) der Unterstellung viele der insgesamt 1616 Fälle der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe verbergen.

Betrachtet man die Bewährungsunterstellungen nach Jugendstrafrecht (einschließlich der Fälle des § 27 JGG) insgesamt, kann in knapp 40 % der Fälle ein eindeutiger Erfolg im Sinne eines Straferlasses bzw. einer Tilgung des Schuldspruchs festgestellt werden. Ein eindeutiger Misserfolg im Sinn eines Widerrufs bzw. einer Verhängung der Jugendstrafe liegt bei ca. 1/5 vor. Der Widerruf erfolgt dabei überwiegend (83%) auch oder nur aufgrund einer neuen Straftat.

Die Fälle mit Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung lassen sich in der Regel wohl als "bewährt" betrachten, wenn man die oben gemachten Einschränkungen berücksichtigt. Demgegenüber kann in der Regel die Einbeziehung in ein neues Urteil als Misserfolg gewertet werden, denn hier wird es sich zu großen Teilen um *spätere, während der* Bewährungszeit begangene und abgeurteilte Straftaten handeln. Auch hier ist jedoch die Zuordnung nicht ganz eindeutig möglich, da Grund der Einbeziehung auch Straftaten sein können, die *vor* der Unterstellung unter Bewährungshilfe durch den Jugendlichen oder Heranwachsenden begangen wurden.

Insgesamt wird wohl mehrheitlich bei den Bewährungsunterstellungen das intendierte Ziel erreicht.

VI. Justizvollzug

1. Belegung und Art des Vollzugs

Von den Verurteilten gelangt nur ein kleiner Teil in den Justizvollzug, nämlich nur diejenigen, die zu einer Freiheits-/Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, oder diejenigen, die zu einer Freiheits-/Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wurden, deren Strafaussetzung jedoch widerrufen wurde. Hinzu kommen noch die Personen, bei denen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe die Maßregel der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Schließlich gelangen zu Geldstrafe Verurteilte in den Vollzug, wenn sie ihre Geldstrafe nicht bezahlen und stattdessen eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen.

Neben den von Strafgerichten Verurteilten befinden sich allerdings noch andere Personen in den Justizvollzugsanstalten, zum einen Personen in Untersuchungshaft (s. auch oben, III.2), zum anderen solche mit sonstigem Freiheitsentzug. Zu letzterem gehören z.B. Zivilhaft und Abschiebungshaft (Abschiebungsgefangene sind allerdings nicht nur in Justizvollzugsanstalten untergebracht).

Informationen über den Justizvollzug sind in der Strafvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes enthalten. Ein Teil der Daten bezieht sich auf einen Stichtag, meist auf den 31. 3. des Jahres. Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die zu kurzzeitigen Freiheitsstrafen Verurteilten im Vergleich zu den langfristig Einsitzenden unterrepräsentiert sind; für einen Gefangenen mit langer Strafe ist nämlich die Wahrscheinlichkeit, in der jährlich nur einmal durchgeführten Zählung enthalten zu sein, viel größer als für einen zu kurzer Strafe Verurteilten.

Die Gesamtzahl der Vollzugsinsassen wird zum 1. 1. und 31. 12. jeden Jahres festgestellt. Am 31.12.1998 befanden sich 69 917 Menschen in 222 Justizvollzugsanstalten, je ungefähr die Hälfte davon in Einzelunterbringung und in gemeinschaftlicher Unterbringung (Tabelle 9).

Tabelle 9: Belegungsfähigkeit und tatsächliche Belegung*
- Bundesrepublik Deutschland gesamt -

	Anzahl
Justizvollzugsanstalten	222
Belegungsfähigkeit:	73 980
davon: - Einzelunterbringung ¹	44 594
- gemeinsame Unterbringung ¹	28 557
tatsächliche Belegung:	69 917
davon: - Einzelunterbringung ¹	33 674
- gemeinsame Unterbringung ¹	35 669

* ohne die vorübergehend Abwesenden (n=8 755) laut monatlicher Belegungsstatistik des BMJ am 31.12.1998.

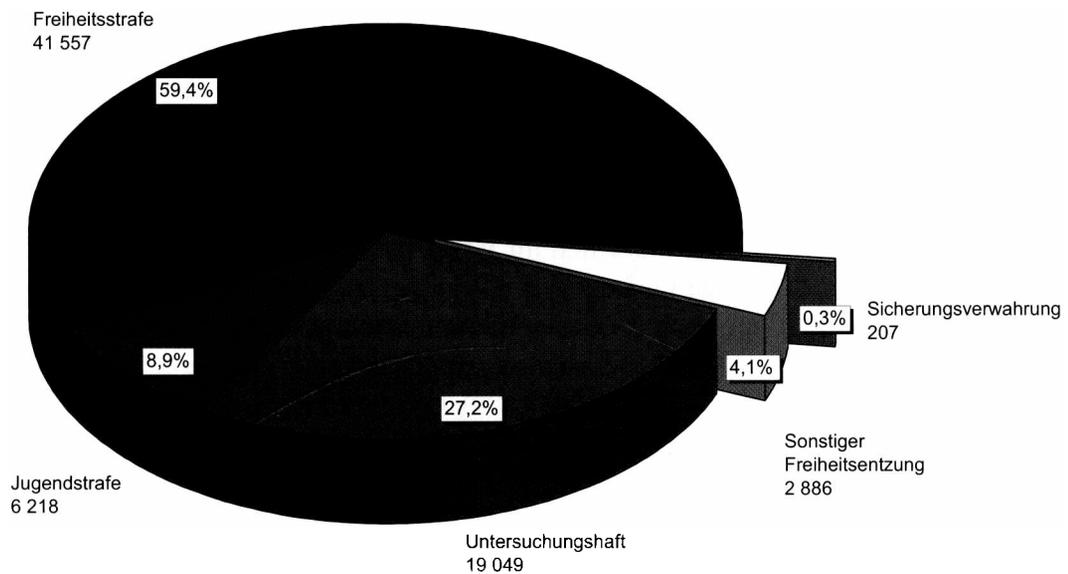
¹ Die Werte addieren sich nicht zu 100 %, da differenzierte Zahlen für Bremen nicht vorliegen.

Quelle: Strafvollzugsstatistik 1998, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 4.2), Tab. 1.2, Stichtag 31.12.

Freilich sind diese Zahlenangaben nur beschränkt aussagekräftig: Zum einen gibt es einen beträchtlichen Anteil von Gefangenen, die am Stichtag z.B. infolge vollzoglicher Locke-

rungsmaßnahmen vorübergehend abwesend sind, für die aber Plätze vorgehalten werden müssen. Diese vorübergehend abwesenden Gefangenen sind nicht in den Bestandszahlen enthalten, machen aber am Stichtag 8 755 Personen, das sind 11 % der an sich belegten Plätze, aus. Zum andern liegt die Belegung am Messzeitpunkt zum Ende eines jeweiligen Jahres - vor allem infolge von Weihnachtsumnestien - deutlich niedriger als im Jahresmittel.

Schaubild 23: Art des Vollzugs
 - Bundesrepublik Deutschland gesamt -
 Vollzugsinsassen insgesamt: 69 917*



* ohne die vorübergehend Abwesenden (n=8 755) laut monatlicher Belegungsstatistik des BMJ am 31.12.1998.
 Quelle: Strafvollzugsstatistik 1998, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 4.2), Tab. 1.2, Stichtag 31.12.

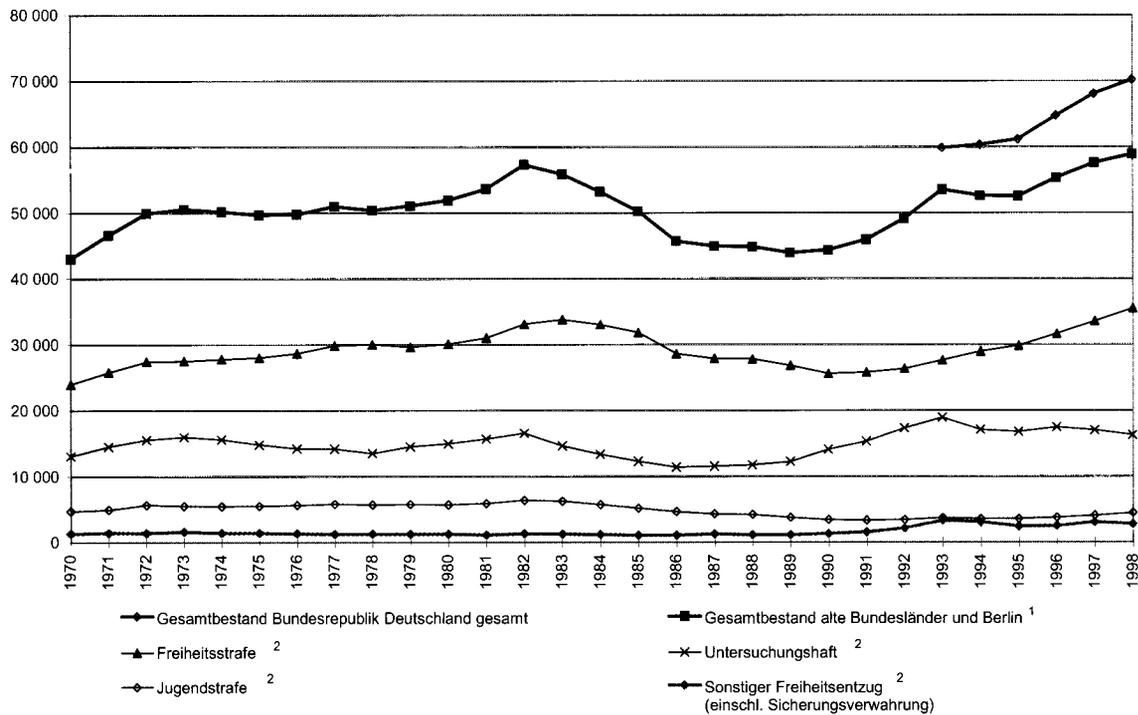
Die von Gerichten zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten machen 68 % der Gesamtinsassen aus; 27 % sind Untersuchungsgefangene. Gefangene mit sonstigem Freiheitsentzug, z.B. Personen in Abschiebungshaft (Schaubild 23 und Tabelle 10), stellen 4 % der Insassen. Sicherungsverwahrte spielen quantitativ eine geringe Rolle (0,3 %). Auch im Strafvollzug stellen die Frauen eine kleine Gruppe dar; 96 % der Insassen sind Männer.

Tabelle 10: Bestand und Art des Vollzugs*
- Bundesrepublik Deutschland gesamt -

Art des Vollzugs	insgesamt	männlich	weiblich
insgesamt	69 917	67 002	2 915
Untersuchungshaft	19 049	18 176	873
Jugendstrafe	6 218	6 041	177
Freiheitsstrafe (einschließlich Ersatzfreiheitsstrafe)	41 557	39 948	1 609
Sicherungsverwahrung	207	207	0
sonstige Freiheitsentziehung	2 886	2 630	256
davon: -Strafarrest	3	3	0
-Abschiebungshaft	1 938	1 727	211

* ohne die vorübergehend Abwesenden (n=8 755) laut monatlicher Belegungsstatistik des BMJ am 31.12.1998.
Quelle: Strafvollzugsstatistik 1998, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 4.2), Tab. 1.2, Stichtag 31.12.

Schaubild 24: Bestand der Gefangenen und Verwahrten
am Jahresende nach Art des Vollzugs*



* ohne die vorübergehend Abwesenden (Bundesrepublik Deutschland gesamt n=8 755, alte Bundesländer und Berlin¹ n=8 196) laut monatlicher Belegungsstatistik des BMJ am 31.12.1998.

¹ seit 1992 Gesamt-Berlin.

² nur alte Bundesländer und Berlin¹.

Quelle: Strafvollzugsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 4.2), S. 5, Stichtag 31.12.

Der Überblick über die Bestandszahlen, die sich auf die alten Länder und Berlin-West bzw. ab 1992 Gesamt-Berlin beziehen, zeigt, dass von 1977 bis 1982 vor allem hin-

sichtlich der zu Freiheitsstrafe Verurteilten (inklusive Ersatzfreiheitsstrafe) und der Untersuchungsgefangenen ein starker Anstieg zu verzeichnen war. Die Zahl der Jugendstrafgefangenen stieg hingegen nur gering, die Zahl der Personen mit sonstigem Freiheitsentzug blieb bis 1990 ziemlich konstant, um 1991 bis 1993 relativ stark anzusteigen.

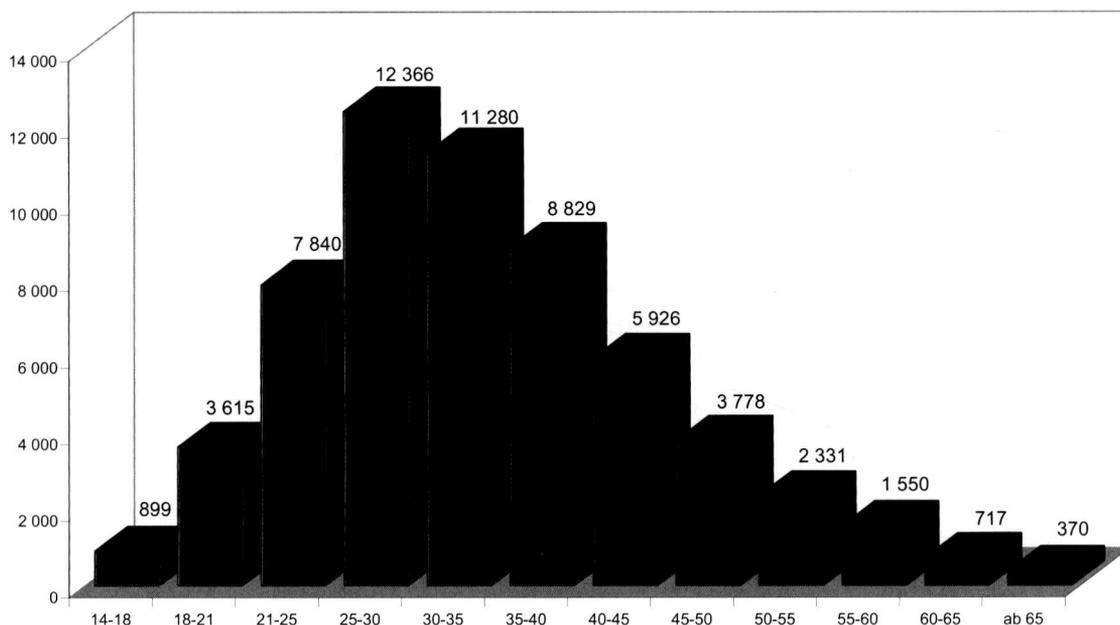
Nach einem Höhepunkt der Bestandszahlen in den Jahren 1982/1983 nahmen die Zahlen der zu Jugend- und Freiheitsstrafe Verurteilten und der Untersuchungsgefangenen stetig ab. Ein erneuter starker Anstieg ist bei der Untersuchungshaft zwischen 1990 und 1993 zu verzeichnen, seit 1994 ist ein leichter Abwärtstrend zu erkennen. Hingegen steigen seit 1991 die Zahlen bei Freiheitsstrafe -stark- und bei Jugendstrafe -mäßig- kontinuierlich an (Schaubild 24). Dies liegt daran, dass einerseits mehr Freiheits- und Jugendstrafen verhängt werden (s.o., Schaubilder 15 und 20), andererseits der Anteil längerer Freiheitsstrafen steigt.

Bezieht man auf der Ebene des Gesamtbestandes der Gefangenen die neuen Bundesländer mit ein, so zeigt sich seit 1993 (für die Vorjahre ist aufgrund von Anlaufschwierigkeiten eine Einbeziehung nicht sinnvoll) ein stetiges deutliches, seit 1996 starkes Anwachsen der Zahlen; das relative Wachstum der Vollzugspopulation ist in den neuen Bundesländern stärker als in den alten.

2. Strafgefangene und Alter

Angaben zur Altersstruktur der Strafgefangenen sind der Stichtagerhebung entnommen.

Schaubild 25: Strafgefangene und Alter
- Bundesrepublik Deutschland gesamt -
Strafgefangene insgesamt: 59 501



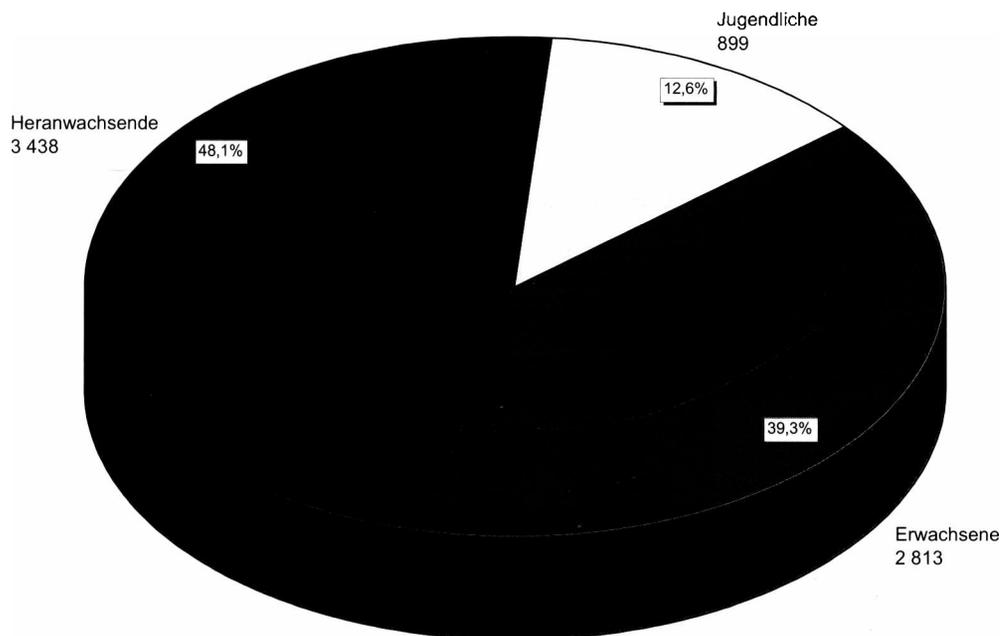
Quelle: Strafvollzugsstatistik 1999, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 4.1), Tab. 3.1; Stichtag 31.3.

Schaubild 25 zeigt, dass mehr als zwei Drittel der Strafgefangenen zwischen 21 und 40 Jahre alt sind. Der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden an der Gesamtzahl der Strafgefangenen beträgt 7,6 %. Über 50 Jahre alt sind 8,3 % der Strafgefangenen, über 60 nur noch 1,8 %.

Schaubild 26: Strafgefangene im Jugendstrafvollzug*

- Bundesrepublik Deutschland gesamt -

Personen insgesamt: 7 150



* einschl. Freiheitsstrafe, die in einer Jugendanstalt vollzogen wird.

Quelle: Strafvollzugsstatistik 1999, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 4.1), Tab. 3.1; Stichtag 31.3.

Bei den Gefangenen im Jugendstrafvollzug fällt auf, dass lediglich 13 % der Inhaftierten unter 18 Jahre alt sind. 48 % sind Heranwachsende, 39 % Erwachsene über 21 Jahre (Schaubild 26). Dies hat mehrere Gründe: Schwere Straftaten, die eine Verurteilung zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe, nach sich ziehen, werden eher von Heranwachsenden als von Jugendlichen begangen. Da es für die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts auf den Zeitpunkt der Straftat ankommt, können zudem auch inzwischen über 21jährige zu einer Jugendstrafe verurteilt werden, die noch in einer Jugendstrafanstalt vollstreckt wird. Erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres wird die Jugendstrafe regelmäßig im Erwachsenenvollzug verbüßt.

3. Voraussichtliche Vollzugsdauer

Über die tatsächliche Dauer der Strafverbüßung gibt es keine Angaben in den offiziellen Statistiken. Die Strafvollzugsstatistik enthält nur Daten hinsichtlich der sog. voraussichtli-

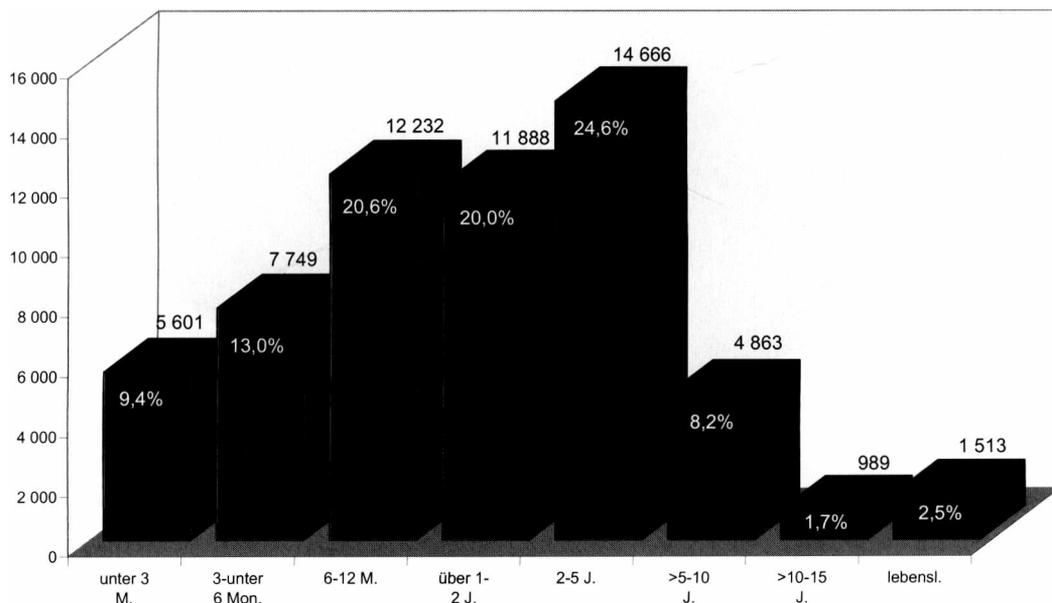
chen Vollzugsdauer. Damit wird die Dauer der verhängten Strafe abzüglich der Untersuchungshaft angegeben. Nicht berücksichtigt werden jedoch vorzeitige Entlassungen, z.B. nach einer Aussetzung des Strafrestes oder einer Gnadenentscheidung.

Nach den Angaben der Statistik sehen 22 % der an einem bestimmten Stichtag einsitzenden Verurteilten einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter 6 Monaten entgegen. Mit 21 % fast genauso hoch ist der Anteil derer mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von 6 bis 12 Monaten. 12 % haben eine Vollzugsdauer von über 5 Jahren zu erwarten (Schaubild 27). Freilich macht sich hier die Stichtagszählung besonders bemerkbar; betrachtet man die Gefangenen, die im Verlauf eines Jahres ihre Strafe antreten, so sind die kurzzeitig (unter einem Jahr) Inhaftierten wesentlich stärker vertreten.

Schaubild 27: Voraussichtliche Vollzugsdauer*

- Bundesrepublik Deutschland gesamt -

Strafgefangene insgesamt: 59 501



* verhängte Strafe abzüglich anzurechnender Untersuchungshaft.

Quelle: Strafvollzugsstatistik 1999, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 4.1), Tab. 3.1; Stichtag 31.3.

Anhang

Tabelle 4.1a: Bekanntgewordene Straftaten 1963 - 1999

Jahr	alte Bundesländer und Berlin*	Bundesrepublik Deutschland gesamt**
1963	1 678 840	-
1965	1 789 319	-
1967	2 074 322	-
1969	2 217 966	-
1971	2 441 413	-
1973	2 559 974	-
1975	2 919 390	-
1977	3 287 642	-
1979	3 533 802	-
1981	4 071 873	-
1983	4 345 107	-
1985	4 215 451	-
1987	4 444 108	-
1989	4 358 573	-
1991	4 752 175	-
1993	5 347 780	6 750 613
1994	5 138 663	6 537 748
1995	5 232 363	6 668 717
1996	5 254 557	6 647 598
1997	5 255 253	6 586 165
1998	5 149 955	6 456 996
1999	5 069 260	6 302 316

* bis 1990 Berlin-West, seit 1991 Gesamt-Berlin.

** Zahlen für die Bundesrepublik Deutschland gesamt sind zwar schon für die Jahre 1991 und 1992 verfügbar, aber aufgrund von Erfassungsschwierigkeiten nicht mit den Folgejahren vergleichbar. Seit 1993 sind die Daten der neuen Länder mit denen der alten Länder weitgehend vergleichbar.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 1.1., seit 1997 Abschnitt 2.1.1

Tabelle 4.2a: Ausgewählte Gewaltdelikte 1977 - 1999*

Jahr	Gewaltdelikte insgesamt ¹	Tötungsdelikte ²	Vergewaltigung	Raub etc. ³	gefährl. u. schwere Körperverletzung ⁴
1977	83 545	2 644	6 725	21 265	52 628
1978	83 403	2 564	6 598	21 648	52 334
1979	87 889	2 632	6 576	21 950	56 487
1980	99 554	2 733	6 904	24 193	65 479
1981	106 762	2 963	6 925	27 710	68 876
1982	108 024	3 044	6 708	30 465	67 474
1983	105 421	2 768	6 763	29 561	66 057
1984	100 736	2 760	5 954	28 012	63 746
1985	102 967	2 796	5 919	29 685	64 314
1986	101 307	2 702	5 604	28 581	64 097
1987	100 003	2 651	5 281	28 122	63 711
1988	99 872	2 543	5 251	28 952	62 889
1989	102 645	2 415	4 987	30 152	64 840
1990	109 997	2 419	5 112	35 111	67 095
1991	126 245	2 583	5 454	44 638	73 296
1992	132 834	2 934	5 568	46 845	77 160
1993	160 680	4 259	6 376	61 757	87 784
1994	156 272	3 751	6 095	57 752	88 037
1995	170 170	3 960	6 175	63 470	95 759
1996	179 455	3 500	6 228	67 578	101 333
1997	186 447	3 312	6 636	69 569	106 222
1998	186 306	2 877	7 914	64 405	110 277
1999	186 655	2 851	7 565	61 420	114 516

* bis 1990 alte Bundesländer und Berlin-West; 1991 und 1992 inklusive Gesamt-Berlin; seit 1993 Bundesrepublik Deutschland gesamt.

¹ „Gewaltdelikte“ umfassen folgende Deliktgruppen: Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216 StGB)⁵; Vergewaltigung und schwere sexuelle Nötigung (§§ 177 Abs. 2, 3 u. 4, 178 StGB)⁵; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB)⁵; Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 227 StGB)⁵; schwere und gefährliche Körperverletzung (§§ 224, 225, 226 StGB)⁵; erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB)⁵; Geiselnahme (§ 239b StGB)⁵; Angriff auf den Luftverkehr (§ 316c StGB)⁵.

² „Tötungsdelikte“ umfassen Mord (§ 211 StGB)⁵; Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 212, 213, 216 StGB)⁵; ab 1991 werden hierunter auch die von der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) erfassten Fälle von Mord und Totschlag gezählt, deren Tatzeit zwischen 1951 und 1989 lag.

³ inklusive räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 255, 316a StGB)⁵.

⁴ bis zum 6. Strafrechtsreformgesetz inklusive Vergiftung (§ 229 StGB a. F.).

⁵ die in den einzelnen Deliktgruppen aufgeführten §§ entsprechen der durch das 6. Strafrechtsreformgesetz erfolgten Kennzeichnung. Zuvor waren Paragraphennummerierung, Inhalt und Anzahl der zu den Deliktgruppen gehörigen Tatbestände teilweise anders.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 2.18, seit 1997 Tab. 219.

Tabelle 5a: Tatverdächtigenbelastung* Deutscher nach Alter und Geschlecht
- Bundesrepublik Deutschland gesamt -

Altersgruppen	Tatverdächtige			Tatverdächtigenbelastungszahl	
	insgesamt	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Erwachsene	1 126 846	853 643	273 203	3 087	891
Heranwachsende	173 813	141 072	32 741	11 495	2 793
Jugendliche	237 909	175 503	62 406	10 408	3 886
Kinder ¹	118 414	81 634	36 780	3 147	1 493

* Tatverdächtigenbelastungszahl = Zahl der Tatverdächtigen pro 100 000 der entsprechenden Bevölkerung.

¹ Kinder ab 8 Jahren.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 61, S. 97.

Tabelle 8a: Haftgründe und Dauer der Untersuchungshaft
- alte Bundesländer und Berlin* -

	Delikte		
	insgesamt	männlich	weiblich
erfasste Personen	990 409	826 059	164 350
mit Untersuchungshaft	40 860	37 877	2 983
Haftgründe (auch mehrere nebeneinander):			
flüchtig oder Fluchtgefahr	39 211	36 353	2 858
Verdunkelungsgefahr	1 825	1 689	136
Verbrechen wider das Leben (§ 112 Abs. 3 StPO)	391	355	36
Wiederholungsgefahr bei			
- Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	314	310	4
- Taten nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO	562	523	39
Dauer der U-Haft:			
bis einschl. 1 Monat	14 002	12 556	1 446
über 1 bis einschl. 3 Monate	9 833	9 152	681
über 3 bis einschl. 6 Monate	8 979	8 478	501
über 6 bis einschl. 12 Monate	5 921	5 659	262
mehr als 1 Jahr	2 125	2 032	93

* seit 1995 Gesamt-Berlin.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1998, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 6.1.

Tabelle 12a: Abgeurteilte und Verurteilte 1963 - 1998
- alte Bundesländer und Berlin* -

Jahr	Abgeurteilte	Verurteilte
1963	643 326	566 683
1965	643 948	570 392
1967	719 383	632 060
1969	710 044	618 173
1971	769 047	668 564
1973	807 936	698 912
1975	779 219	664 536
1977	882 855	722 966
1979	906 232	718 779
1981	952 091	747 463
1983	998 205	784 657
1985	924 912	719 924
1987	890 666	691 394
1989	888 089	693 499
1991	869 195	695 118
1993	931 051	760 792
1995	937 385	759 989
1997	960 334	780 530
1998	974 187	791 549

* seit 1995 Gesamt-Berlin.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.1.

Tabelle 15a: Verurteilungen zu Freiheitsstrafe 1970 - 1998
 - alte Bundesländer und Berlin* -

Jahr	Freiheitsstrafe insgesamt	mit Bewährung	ohne Bewährung
1970	88 248	46 972	41 276
1971	94 135	51 385	42 750
1972	96 651	55 148	41 503
1973	96 589	57 842	38 747
1974	104 726	63 863	40 863
1975	108 291	65 913	42 378
1976	98 233	61 801	36 432
1977	101 540	65 631	35 909
1978	105 506	67 889	37 617
1979	103 325	67 278	36 047
1980	104 850	68 878	35 972
1981	108 390	71 223	37 167
1982	115 726	75 182	40 544
1983	118 638	77 391	41 247
1984	116 595	77 031	39 564
1985	111 876	74 147	37 729
1986	107 312	73 260	34 052
1987	108 528	74 239	34 289
1988	108 214	74 305	33 909
1989	104 890	70 783	34 107
1990	102 454	69 705	32 749
1991	100 766	68 407	32 359
1992	103 187	70 936	32 251
1993	110 429	76 496	33 933
1994	114 749	79 172	35 577
1995	115 767	80 516	35 251
1996	121 326	84 452	36 874
1997	126 775	87 440	39 335
1998	130 022	88 271	41 751

* seit 1995 Gesamt-Berlin.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 3.1.

Tabelle 19a: Sanktionen nach Jugendstrafrecht
- alte Bundesländer und Berlin* -

nach Jugendstrafrecht sanktionierte (nur schwerste Sanktion)	Straftaten insgesamt	ohne Straftaten im Straßenverkehr
Einstellungen nach §§ 45 Abs. 3, 47 JGG	52 903	47 129
Verurteilte insgesamt	92 001	80 641
darunter:		
Erziehungsmaßnahmen	6 574	5 820
darunter: Weisungen ¹	17 441	15 241
Erziehungsbeistandschaft ¹	228	220
Heimerziehung ¹	94	89
Zuchtmittel	68 207	58 081
darunter: Verwarnung ¹	26 106	22 029
Auflage ¹	52 881	43 948
Jugendarrest ¹	16 985	16 023
Jugendstrafe	17 220	16 740
mit Bewährung	10 977	10 635
ohne Bewährung	6 243	6 105
Dauer der Jugendstrafe		
6 - 12 Monate	9 636	9 288
davon: mit Bewährung	7 748	7 473
ohne Bewährung	1 888	1 815
1 - 2 Jahre	5 623	4 772
davon: mit Bewährung	3 229	2 805
ohne Bewährung	2 394	1 967
2 - 5 Jahre	1 872	1 857
5 - 10 Jahre	89	89

* seit 1995 Gesamt-Berlin.

¹ Bei der übergeordneten Kategorie der Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen werden die Verurteilten gezählt, gegenüber denen diese Maßnahmen als schwerste Sanktion verhängt wurden. Unter den einzelnen Zuchtmitteln (Verwarnung, Auflagen, Jugendarrest) und Erziehungsmaßnahmen (Weisungen, Erziehungsbeistandschaft, Heimerziehung) werden *alle* Maßnahmen erfasst, gleichgültig, ob sie als schwerste Sanktion oder in Zusammenhang mit anderen Sanktionen ausgesprochen wurden. Daher überschreitet die Summe der Untergruppen die Zahl der übergeordneten Hauptgruppe.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1998, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.2, 2.3, 4.1 und 4.3.

Tabelle 20a: Jugendstrafrechtliche Sanktionen 1970 - 1998*
- alte Bundesländer und Berlin** -

Jahr	Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungsmaßregel	Einstellungen nach §§ 45 III, 47 JGG
1970	11 687	73 841	4 065	28 285
1971	13 414	78 700	5 027	28 757
1972	15 296	79 011	4 835	28 964
1973	15 586	77 250	4 657	30 503
1974	16 088	77 587	6 155	31 254
1975	15 983	72 572	8 376	34 825
1976	17 947	79 277	9 961	48 908
1977	18 019	85 886	11 754	59 118
1978	18 673	92 379	13 740	66 004
1979	18 045	94 495	14 696	76 081
1980	17 982	98 090	16 577	82 518
1981	20 022	101 855	19 640	90 090
1982	22 083	104 136	23 541	55 886
1983	21 659	100 526	26 367	58 676
1984	19 733	89 156	24 708	96 248
1985	17 672	79 330	22 124	75 736
1986	16 364	72 064	19 892	69 637
1987	15 054	66 260	18 759	60 167
1988	15 003	63 415	18 273	55 505
1989	13 090	55 604	16 257	48 968
1990	12 103	50 193	14 978	45 236
1991	12 938	50 592	9 198	43 472
1992	13 040	51 428	7 371	42 343
1993	13 991	52 277	6 396	40 687
1994	13 998	52 276	5 691	41 696
1995	13 880	56 357	6 494	46 428
1996	15 146	59 385	6 315	45 940
1997	16 399	64 696	6 712	50 029
1998	17 220	68 207	6 574	52 903

* für die Jahre 1982 und 1983 sind bei den Einstellungen diejenigen nach § 45 Abs. III JGG nicht enthalten.

** seit 1995 Gesamt-Berlin.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.2 und 2.3.

Tabelle 22a: Gründe für die Beendigung der Unterstellung unter Bewährungshilfe*
- alte Bundesländer und Berlin-West -**

	beendete Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht		beendete Unterstellungen nach Jugendstrafrecht	
insgesamt	100,0 %	33 464	100,0 %	15 139
Straferlass	54,6 %	18 286	33,1 %	5 013
Ablauf der Unterstellung	6,4 %	2 142	15,1 %	2 285
Aufhebung der Unterstellung	7,7 %	2 572	2,6 %	389
Widerruf, davon:	31,3 %	10 464	18,0 %	2 727
- nur oder auch wegen neuer Straftat	27,3 %	9 138	15,0 %	2 272
- aus sonstigen Gründen	4,0 %	1 326	3,0 %	455
Einbeziehung in neues Urteil			24,9 %	3 770
Tilgung des Schuldspruchs			5,5 %	826
Verhängung der Jugendstrafe, davon:			0,9 %	129
- nur oder auch wegen neuer Straftat			0,7 %	105
- aus sonstigen Gründen			0,2 %	24

* nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern.

** ohne Hamburg

Quelle: Bewährungshilfestatistik 1997, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 5), Tab. 3.2.